

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ólafsson gegen Island 3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Orlovskaya Iskra gegen Russland 4

EUROPÄISCHE UNION

- Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zum Verkauf von multimedialen Medienabspielern 5
Europäische Kommission: Beschluss zur geplanten Übernahme von Sky durch 21st Century Fox 6
Europäische Kommission: Beschluss über die Aussetzung der Übertragung des russischsprachigen Fernsehsenders „RTR Planeta“ in Litauen 7

LÄNDER

AT-Österreich

- Internationale Zuständigkeit des nationalen Gerichts bei Satellitenfernsehen 8
KommAustria bestätigt ATV-Übernahme durch ProSiebenSat.1Puls4 8

BG-Bulgarien

- FILMAUTOR verklagt BLIZOO wegen Verstoß gegen das Urheberrecht 9

CY-Zypern

- Oberster Gerichtshof weist Ersuchen auf Vorlage einer Medienrechtssache vor dem EuGH zurück 10

CZ-Tschechische Republik

- Änderung des Urheberrechtsgesetzes 11

DE-Deutschland

- Landesmedienanstalten stufen Twitch.tv-Kanal als zulassungspflichtiges Rundfunkangebot ein 11
Zeitungsverleger erheben Sammelklage gegen das Online-Angebot des Rundfunks Berlin Brandenburg 12

ES-Spanien

- Wettbewerbsfragen in Bezug auf Werbung bei einigen spanischen Fernsehsendern 12
Telefónica muss Wettbewerbern Miete für Fußball-Pay-TV-Kanäle erstatten 13

FR-Frankreich

- Dokufiktion zu einer Rechtssache: kein Verstoß gegen den Schutz der Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Vergessen der Protagonisten 13
Präsidentschaftswahlen: Der CSA erteilt drei Verwarnungen und eine Mahnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der gleichen Redezeit für die Präsidentschaftsbewerber 14

- Optimierter Rahmen für die wirtschaftliche Regulierung der Kino-Zeitkarten 15

GB-Vereinigtes Königreich

- Fox News verstößt gegen Ofcom-Kodex: Keine ausreichende Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt 16
Regulierungsbehörde gibt Mitteilung an Rundfunkveranstalter für bevorstehende Parlamentswahlen heraus 17
Regierung beschließt, Channel 4 nicht zu privatisieren 17

IE-Irland

- High Court lehnt Niederschlagung der Klage eines Präsidentschaftskandidaten ab 18
Beschluss zu Fairness- und Unparteilichkeitsvorschriften für Fernsehdokumentationen 19

IT-Italien

- Gericht Turin macht YouTube für Urheberrechtsverletzungen haftbar 19
AGCOM-Anordnung gegen Vivendi zur Einhaltung eines gesetzlichen Verbots einer Minderheitsbeteiligung an Telecom und Mediaset 20

NL-Niederlande

- Gericht weist Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter NOS wegen Nichteinbindung einer politischen Partei in Wahldiskussionen ab 21

PT-Portugal

- Studie einer Medienregulierungsbehörde zeigt: Portugiesische Kinder nutzen zunehmend digitale Technologien 22

RO-Rumänien

- Nationaler Rat für elektronische Medien - Sanktionen und Lizenzen 22

RU-Russische Föderation

- Einschränkungen für das Online-Kino 23
Regeln für Online-Ausstrahlung von Strafverfahren verabschiedet 24

UA-Ukraine

- Nationale Filmkunst erhält staatliche Unterstützung 24

US-Vereinigte Staaten

- Zwangslizenzen für Kabelanbieter gelten nicht für TV-Streaming 25
Fair Play-Fair Pay-Gesetz 25

DE-Deutschland

- KJM bewertet mehrere Lösungen zur Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen im Internet positiv 26

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • Lucy Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ólafsson gegen Island

Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Island gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung des Herausgebers einer internetbasierten Medienseite verstoßen, indem es ihn wegen Verleumdung haftbar gemacht hat. Der Beschwerdeführer in dieser Rechtssache ist S. Ólafsson, der Herausgeber der internetbasierten Medienseite Pressan. Er veröffentlichte Artikel, in denen ein politischer Kandidat (A.) des Kindesmissbrauchs beschuldigt wurde. Die Anschuldigungen gründeten sich auf Äußerungen von Verwandten von A., die erklärt hatten, er habe sie als Kinder sexuell missbraucht. Diese Anschuldigungen waren auch an die Polizei und die Jugendschutzbehörden weitergeleitet worden, aus unbekanntem Gründen hatte die Polizei jedoch keine Ermittlungen aufgenommen.

Der Oberste Gerichtshof Islands befand Ólafsson der Verleumdung schuldig, da Äußerungen in den Artikeln tatsächlich unterstellt hatten, A. sei des Kindesmissbrauchs schuldig. Der Oberste Gerichtshof räumte zwar ein, Kandidaten für ein öffentliches Amt hätten ein gewisses Maß an öffentlicher Beobachtung hinzunehmen, dies könne jedoch keine strafrechtlich relevanten Anschuldigungen gegenüber A. in den Medien rechtfertigen, insbesondere da A. nicht des vermeintlichen Verhaltens für schuldig befunden worden sei und keine strafrechtlichen oder sonstigen Ermittlungen deswegen gegen ihn geführt worden seien. Als Herausgeber habe Ólafsson eine Aufsichtspflicht gehabt, zu der es gehöre, seine Pflichten als Herausgeber in einer Art und Weise zu erfüllen, dass die veröffentlichten Materialien niemanden durch verleumderischen Charakter schädigen. Ólafsson wurde nach dem Deliktgesetz zu einem Schmerzensgeld von EUR 1.600 und Erstattung der Rechtskosten von A. in Höhe von EUR 6.500 verurteilt. Nach Artikel 241 des Strafgesetzbuches wurden die fraglichen, bei Pressan veröffentlichten Äußerungen für gegenstandslos erklärt.

Ólafsson klagte vor dem EGMR wegen Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung, wie es nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert ist. Der EGMR befand, es sei angemessen festgestellt worden, dass Ólafssons Haftung nach inländischem Recht im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK vorgeschrieben gewesen sei und dass der beklagte Eingriff das legitime Ziel des Schutzes des Ansehens oder von Rechten Dritter verfolgt habe. Der EGMR befand jedoch die Argumente

für den Eingriff in Ólafssons Recht auf Meinungsfreiheit als Herausgeber nicht hinreichend überzeugend. Dabei verwies er auf die Standards und Grundsätze, welche er bei der Prüfung von Streitfällen entwickelt hat, in denen die faire Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung der Privatsphäre nach Artikel 8 und dem Recht auf Meinungsfreiheit zu untersuchen war. Der EGMR erinnerte daran, dass ein Angriff auf das Ansehen einer Person eine gewisse Schwere aufweisen und dessen Art die persönliche Wahrnehmung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre beeinträchtigen müsse, damit Artikel 8 ins Spiel kommen könne. Die maßgebenden Kriterien bei einer Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung der Privatsphäre sind folgende: (1) das Maß, in dem die angegriffene Äußerung zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beiträgt, (2) der Bekanntheitsgrad der betreffenden Person und das Thema der Darstellung, (3) deren früheres Verhalten, (4) die Beschaffungsmethode und die Wahrhaftigkeit der Information, (5) der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung und (6) die Schwere der verhängten Sanktionen.

Der EGMR bestätigte, dass die Allgemeinheit ein legitimes Interesse daran gehabt habe, über A.s Kandidatur als Abgeordneter und über so schwerwiegende Dinge wie Kindesmissbrauch informiert zu werden. Durch eine Bewerbung um ein Amt in einer Parlamentswahl müsse davon ausgegangen werden, dass A. unausweichlich und wissentlich in die Öffentlichkeit getreten sei und sich einer strengeren Beobachtung seiner Handlungen ausgesetzt habe. Die Grenzen hinnehmbarer Kritik seien entsprechend weiter als bei einer Privatperson. Als nächstes verwies der EGMR auf die Verpflichtung für Journalisten, sich auf eine ausreichend genaue und verlässliche Tatsachengrundlage zu stützen, die im Verhältnis zur Art und Schwere ihrer Anschuldigungen stehe. Je schwerwiegender die Anschuldigungen, desto belastbarer müsse die Tatsachengrundlage sein. Der EMGR erkannte an, dass der Journalist versucht habe, die Glaubwürdigkeit und die Wahrhaftigkeit der Anschuldigungen festzustellen, indem er mehrere relevante Personen interviewte, und dass die streitigen Artikel A. die Möglichkeit geboten hätten, sich zu den Anschuldigungen zu äußern. Der Gerichtshof wiederholte, eine allgemeine Forderung, dass Journalisten sich systematisch und formal vom Inhalt eines Zitats distanzieren, welches beleidigen, andere provozieren oder ihr Ansehen beschädigen könnte, sei nicht mit der Rolle der Presse vereinbar, Informationen zu aktuellen Ereignissen, Meinungen und Ideen bereitzustellen. „Die Bestrafung eines Journalisten für die Beteiligung an der Verbreitung von Äußerungen, die von einer anderen Person in einem Interview gemacht wurden, würde den Beitrag der Presse zu Diskussionen über Fragen von öffentlichem Interesse ernsthaft behindern und sollte nicht erwogen werden, insoweit dafür keine besonders starken Gründe vorliegen“. Der EGMR war der Auffassung, Ólafsson habe in gutem Glauben gehandelt und dafür Sorge getragen, dass der Artikel gemäß den üblichen

journalistischen Verpflichtungen zur Verifizierung einer Tatsachenbehauptung verfasst wurde.

Wenngleich der EGMR zustimmte, dass die Anschuldigungen von einer Art und Schwere gewesen seien, dass sie A.s Ehre und Ansehen schaden konnten, betonte er, dass die streitigen Äußerungen weder von Ólafsson selbst noch von dem Journalisten, welcher den Artikel geschrieben hatte, sondern von den mutmaßlichen Opfern stammten. Insoweit die Verurteilung Ólafssons im legitimen Interesse des Schutzes von A. vor den angegriffenen verleumderischen Anschuldigungen der mutmaßlichen Opfer gewesen sei, sei dieses Interesse im Wesentlichen durch die ihm nach isländischem Recht offenstehende Möglichkeit gewahrt gewesen, Verleumdungsklagen gegen die Personen anzustrengen, die die Behauptungen vorgebracht haben. Der EGMR betrachte es als wesentlich, dass A. sich lediglich für eine Klage gegen Ólafsson entschieden hatte. A. habe sich tatsächlich gegen eine Klage gegen die Personen entschieden, welche die Behauptungen erhoben hatten, und dies habe Ólafsson möglicherweise davon abgehalten festzustellen, dass er in gutem Glauben gehandelt und die Wahrhaftigkeit der Anschuldigungen überprüft habe. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Anordnung des isländischen Obersten Gerichtshofs, eine Entschädigung zu zahlen und die Kosten zu tragen, befand der Gerichtshof, es zähle die Tatsache, dass ein Urteil gegen die betreffende Person ergangen sei, auch wenn es lediglich zivilrechtlicher Natur gewesen sei. Er betonte, jede unangemessene Einschränkung der Meinungsfreiheit berge effektiv ein Risiko, dass Medienberichterstattung zu ähnlichen Fragen in der Zukunft behindert oder gelähmt werden könnte.

Der EGMR kam zu dem Schluss, der Oberste Gerichtshof habe keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Maßnahmen, die die Meinungsfreiheit Ólafssons einschränkten, und dem legitimen Ziel des Schutzes des Ansehens Dritter erreicht. Der EGMR befand einstimmig, es liege ein Verstoß gegen Ólafssons Recht auf freie Meinungsäußerung vor und die isländischen Justizbehörden hätten gegen Artikel 10 EMRK verstoßen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, First Section, Ólafsson v. Iceland, Application no. 58493/13, 18 March 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Ólafsson gegen Island, Beschwerde Nr. 58493/13, 18. März 2017) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18501>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Orlovskaya Iskra gegen Russland

In der Rechtssache Orlovskaya Iskra gegen Russland hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seine geltende Rechtsprechung zu Meinungsfreiheit und Pressefreiheit in Wahlkampfzeiten weiterentwickelt. Die Rechtssache betrifft die Anwendung einer speziellen Bestimmung im russischen Wahlrecht, welche die freie Medienberichterstattung in Wahlkampfzeiten einschränkt. Das Urteil des Gerichtshofs befasst sich mit der Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen einer Ordnungswidrigkeit in Form der Veröffentlichung kritischer Artikel über einen Politiker während des Parlamentswahlkampfes 2007 in Russland.

Die Beschwerdeführerin ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO), welche Orlovskaya Iskra, eine Zeitung in der Region Orjol im Südwesten Moskaus, herausgibt. Die Kommunistische Partei der Russischen Föderation und die Patriotische Volksunion Russlands sind als Gründer von Orlovskaya Iskra eingetragen. Diese Angaben wurden auf der Titelseite der Zeitung abgedruckt. Während des Parlamentswahlkampfes 2007 veröffentlichte die Zeitung zwei Artikel, in denen der damalige Gouverneur der Region Orjol, der ganz oben auf der regionalen Kandidatenliste der Partei Einiges Russland stand, kritisiert wurde. Die Kommunistische Partei war eine der großen Oppositionsparteien bei diesen Wahlen. Die Artikel beinhalteten Anschuldigungen über korrupte und kontroverse Methoden und konzentrierten sich auf die Tatsache, dass der Gouverneur eine Zeitung im öffentlichen Besitz geschlossen hatte. Die Arbeitsgruppe des regionalen Wahlausschusses zu Informationsstreitigkeiten prüfte beide Artikel und kam zu dem Schluss, die Artikel enthielten Wahlkampfelemente, da sie sich kritisch mit nur einem Kandidaten auseinandersetzten. Sie stellte fest, die Artikel seien nicht aus Mitteln des offiziellen Wahlkampfbudgets einer der politischen Parteien, die am Wahlkampf teilnahmen, bezahlt worden, wie es nach dem russischen Wahlrechtsgesetz vorgesehen sei. Aus diesem Grund wurde Orlovskaya Iskra einer Ordnungswidrigkeit für schuldig befunden und mit einem Bußgeld belegt. Diese klagte nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gegen die Einstufung des von ihr veröffentlichten Materials als „Wahlkampf“ und gegen das verhängte Bußgeld wegen fehlender Angaben zum Auftraggeber der Veröffentlichung dieses Materials. Gemeinsame Eingaben als Nebeninterventionen zur Unterstützung von Orlovskaya Iskra kamen von der Medienrechtsschutzinitiative und dem Medienschutzzentrum.

Der EGMR erkannte an, dass die anwendbaren Bestimmungen des russischen Wahlrechtsgesetzes auf Transparenz bei Wahlen einschließlich der Wahlkampf Finanzen sowie auf die Durchsetzung des Rechts der Wähler auf unvoreingenommene, wahrheitsgemäße

und ausgewogene Informationen durch Medieneinrichtungen abzielten. Der Gerichtshof befand jedoch, die Anwendung des Wahlrechtsgesetzes habe Orlovskaya Iskra Recht auf freie Weitergabe von Informationen und Gedankengut während des Wahlkampfes verletzt, und es sei nicht nachgewiesen, dass der Eingriff in ihre Meinungsfreiheit in verhältnismäßiger Weise dem Ziel einer fairen Wahl gedient habe.

Der Gerichtshof wiederholte, dass freie Wahlen, wie sie in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK garantiert seien, und freie Meinungsäußerung zusammen die Grundlage eines jeden demokratischen Systems bilden. Die beiden Rechte seien miteinander verbunden und würden sich gegenseitig stärken, wobei Meinungsfreiheit eine der notwendigen „Vorbedingungen“ für die Gewährleistung freier Wahlen sei. Aus diesem Grund sei es in der Zeit vor Wahlen besonders wichtig, dass die freie Verbreitung von Meinungen und Informationen jeglicher Art gestattet werde. Nach Ansicht des EGMR sei im fraglichen Fall wenig Raum für Einschränkungen gewesen, insbesondere vor dem Hintergrund einer demokratischen Gesellschaft, die ein starkes Interesse daran habe, dass die Presse ihre zentrale Rolle als öffentliche Kontrollinstanz wahrnimmt. Der Inhalt der Veröffentlichungen sei Teil der normalen journalistischen Berichterstattung zu einer politischen Debatte in den Printmedien gewesen. Der EGMR erklärte, er sehe keinen Grund zu der Annahme, dass irgendwelche Kandidaten oder politischen Parteien hinter den streitigen Artikeln gestanden hätten, und befand, die Veröffentlichung der Artikel stelle eine vollwertige Wahrnehmung der Meinungsfreiheit durch Orlovskaya Iskra dar, indem sie sich entschieden habe, die Artikel zu veröffentlichen und somit Informationen an die Leser und potenziellen Wähler weiterzugeben. Es sei nicht überzeugend dargelegt worden, und es gebe sicherlich keine ausreichende Grundlage für eine Bestätigung des Arguments der Regierung, die Printmedien müssten im Wahlkampf strengen Anforderungen zu Unparteilichkeit, Neutralität und Gleichbehandlung unterliegen. Der EGMR räumte jedoch ein, dass die Rechte nach Artikel 10 EMRK und Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 unter bestimmten Umständen kollidieren könnten und es für nötig erachtet werden könnte, im Zeitraum vor oder während Wahlen die Meinungsfreiheit in gewisser Weise, die unter normalen Umständen nicht akzeptabel wäre, einzuschränken, um die „freie Meinungsäußerung des Volkes bei der Wahl der Legislative“ sicherzustellen. Auch könnten unvoreteilhafte Veröffentlichungen vor dem Wahltag tatsächlich das Ansehen von Personen schädigen. Der Fokus der inländischen Gesetzgebung habe jedoch nicht auf der Unrichtigkeit oder Wahrfähigkeit des Inhaltes oder dessen verleumderischem Charakter gelegen. Nach Auffassung des EGMR beschränkt sich die Rolle der Presse als „öffentliche Kontrollinstanz“ auch in Wahlkampfzeiten nicht darauf, die Presse als Kommunikationsmittel zu nutzen, zum Beispiel in Form politischer Werbung, sondern bedeutet auch die unabhängige Wahrnehmung der Pressefreiheit durch Medieneinrichtungen wie Zeitungen auf der Grundlage freier redaktioneller Entscheidungen,

die auf die Weitergabe von Informationen und Gedankengut zu Themen von öffentlichem Interesse abzielt. Insbesondere tragen Diskussionen zu Kandidaten und ihren Programmen zum Recht der Öffentlichkeit auf Informationen bei und stärken die Wähler bei ihrer bewussten Entscheidung zwischen Kandidaten. Darüber hinaus erklärte der EGMR, jede Beschädigung des Ansehens könne möglicherweise noch vor dem Wahltag durch andere angemessene Mittel geprüft werden.

Der EGMR kam zu dem Schluss, angesichts des Regulierungsrahmens sei Orlovskaya Iskra in ihrem Recht auf freie Weitergabe von Informationen und Gedankengut eingeschränkt worden. Indem die Äußerung von Kommentaren der „Wahlkampfregulierung“ unterworfen und die Beschwerdeführerin unter Verweis auf diese Regulierung rechtlich belangt wurde, lag ein Eingriff in die redaktionelle Entscheidung der Orlovskaya Iskra vor, einen Text zu veröffentlichen, der eine kritische Haltung zum Ausdruck brachte, und Informationen und Gedankengut zu Fragen von öffentlichem Interesse weiterzugeben. Der Gerichtshof bestätigte, es seien keine hinreichend stichhaltigen Gründe vorgelegt worden, um die Anklage und Verurteilung der Orlovskaya Iskra wegen ihrer Veröffentlichungen in Wahlkampfzeiten zu rechtfertigen. Er kam daher zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, Orlovskaya Iskra v. Russia, Application no. 42911/08, 21 February 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Orlovskaya Iskra gegen Russland, Beschwerde Nr. 42911/08, 21. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18502>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zum Verkauf von multimedialen Medienab- spielern

Am 26. April 2017 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache Stichting Brein gegen Wullems zum Verkauf multimedialer Medienabspieler, die einen leichten Zugang zu illegalen audiovisuellen Inhalten im Internet ermöglichen. Die Rechtssache entstand 2014, als Stichting Brein, die niederländische Urheberrechtsstiftung, Klage gegen Jack Wullems einreichte, um diesen am Verkauf bestimmter Medienabspieler unter anderem auf

seiner eigenen Website www.filmspeler.nl zu hindern. Die Medienabspieler sind bei Verbindung mit dem Internet und einem Fernsehgerät in der Lage, audiovisuelles Material aus dem Internet zu streamen. In diesen Medienabspielern waren Add-ons installiert, welche zu Streaming-Websites verlinken, unter anderem solchen, die unberechtigten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Filmen und Serien bieten. Der Beklagte bewarb seine Medienabspieler mit „Nie mehr für Filme, Fernsehserien und Sport bezahlen!“ und „Netflix gehört der Vergangenheit an!“.

Das Rechtbank Midden-Nederland (Bezirksgericht, Midden-Nederland) überwies eine Reihe von Fragen an den EuGH (siehe IRIS 2015-10/26). Die erste und zweite Frage sollte klären, ob mit dem Verkauf der Medienabspieler mit Add-ons eine „öffentliche Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt. Der Gerichtshof wandte seine Begründung aus der Rechtssache GS Media (siehe IRIS 2016-9/3) an und befand, es liege eine öffentliche Wiedergabe vor, da der Verkauf des multimedialen Medienabspielers durch „filmerspeler“ in voller Kenntnis der Tatsache erfolgt sei, dass die Add-ons mit Hyperlinks, die bei diesem Abspieler vorinstalliert sind, Zugang zu Werken verschaffen, die illegal im Internet veröffentlicht wurden. Darüber hinaus sei aus der Werbung für diesen Medienabspieler eindeutig hervorgegangen, dass er es ermögliche, kostenlos und einfach auf einem Fernsehgerät audiovisuelles Material anzuschauen, das im Internet ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber verfügbar ist. Und schließlich sei der Medienabspieler zur Gewinnerzielung abgegeben worden. Der Preis für den Abspieler sei insbesondere bezahlt worden, um direkten Zugang zu geschützten Werken zu erhalten, die auf Streaming-Websites ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber verfügbar sind.

Die dritte und vierte Frage befasste sich damit, ob die vorübergehende Vervielfältigung eines durch Streaming auf einen Medienabspieler erlangten, urheberrechtlich geschützten Werks vom Vervielfältigungsrecht nach Art. 5 der Richtlinie ausgenommen ist. Eine Vervielfältigungshandlung ist vom Vervielfältigungsrecht nur ausgenommen, wenn sie folgende fünf Voraussetzungen erfüllt: (a) die Handlung ist vorübergehend, (b) sie ist flüchtig oder begleitend, (c) sie stellt einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens dar, (d) alleiniger Zweck dieses Verfahrens ist es, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werks oder eines Schutzobjekts zu ermöglichen, und (e) die Handlung hat keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung. Der Gerichtshof befand jedoch, die Erwerber des Medienabspielers hätten sich freiwillig und in Kenntnis der Sachlage zu einem kostenlosen und nicht zu gelassenen Angebot geschützter Werke Zugang verschafft. Schließlich beeinträchtigte die vorübergehende Vervielfältigung auf dem fraglichen Medienabspieler die normale Verwertung solcher Werke, sie verletze die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber un-

gebührlich und führe normalerweise zu einer Verringerung der rechtmäßigen Transaktionen im Zusammenhang mit diesen geschützten Werken, die die Urheberrechtsinhaber in ungebührlicher Weise beeinträchtigte.

• Urteil des EuGH (Zweite Kammer), Stichting Brein gegen Wullems, Rechtssache C-527/15, 26. April 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18527>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	DE	EN	FR
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR							

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Beschluss zur geplanten Übernahme von Sky durch 21st Century Fox

Am 7. April 2017 erteilte die Europäische Kommission ihre Zustimmung zur geplanten Übernahme von Sky durch Twenty-First Century Fox (Fox). Laut diesem Beschluss wird diese Transaktion keine Wettbewerbsbedenken hervorrufen. Findet das geplante Vorhaben im Wert von GBP 18,5 Mrd. statt, kommt es zu einem Zusammenschluss des größten Pay-TV-Betreibers in Deutschland, Österreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich, nämlich Sky, mit Fox, einem bedeutenden Fernsehbetreiber und einem der sechs großen Hollywood-Studios.

Fox hält bereits 39% an Sky. Darüber hinaus hat Sky bereits drei Vorstände, die auch Teil von Fox sind, darunter James Murdoch, der als Vorstandsvorsitzender von Sky und Konzernchef von Fox fungiert.

Der Wettbewerb zwischen den beiden Unternehmen findet in der Hauptsache beim Erwerb von TV-Programminhalten und beim Großvertrieb von Pay-TV-Basisprogrammen statt. Nach den Feststellungen der Kommission wird das Vorhaben lediglich zu einem begrenzten Anstieg des bestehenden Marktanteils von Sky auf diesen beiden Märkten führen.

Die Bewertung der Kommission konzentrierte sich auf drei Bedenken, die in den relevanten Mitgliedstaaten entstehen könnten: (a) die Möglichkeit von Fox, den Zugang von Wettbewerbern von Sky zu seinen Spielfilmen und TV-Inhalten zu beschränken oder erheblich einzuschränken, (b) der mögliche Wegfall von Sky als Käufer von Inhalten anderer Anbieter als Fox und (c) die Möglichkeit, dass Sky konkurrierenden Kanälen den Zugang zu seiner Plattform verschließt.

Erstens befand die Kommission, beide Parteien würden nur ein begrenztes Publikum erreichen und Pay-TV-Anbieter hätten weiter Zugang zu den von Wettbewerbern von Fox angebotenen Inhalten und Alternativenprogrammen mit vergleichbarem Programmangebot und ähnlicher Reichweite. Zweitens hält es die

Kommission für unwahrscheinlich, dass Sky derartige Absichten hege, da es Qualitätseinbußen bei seinem Programmangebot in Kauf nehmen müsste. Drittens sind nach Ansicht der Kommission die Möglichkeiten beider Unternehmen, Wettbewerber von Fox zu beeinträchtigen, durch drei Faktoren eingeschränkt: durch die bestehende Regulierung im Vereinigten Königreich, in Deutschland und Österreich, durch den vertraglichen Schutz, über den einige Wettbewerber verfügen, und durch den Umstand, dass einige Wettbewerber in den relevanten Mitgliedstaaten nicht auf die Endkunden-Plattform von Sky angewiesen sind.

Dieses Vorhaben, das der Kommission am 3. März 2017 angezeigt wurde, hat aber noch kein uneingeschränktes grünes Licht erhalten. Der Kommissionsbeschluss konzentriert sich lediglich auf Wettbewerbsfragen. Nach Artikel 21 der EU-Fusionskontrollverordnung können die Mitgliedstaaten jedoch Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen ergreifen. Die britische Ministerin für Kultur, Medien und Sport, Karen Bradley, veröffentlichte eine Erklärung zum Beitritt zum EU-Prüfverfahren (European Intervention Notice). In dieser Erklärung werden die zuständigen britischen Behörden aufgefordert, mögliche Bedenken zu diesem Vorhaben im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse zu prüfen. Die Ergebnisse müssen zum 16. Mai 2017 vorgelegt werden. Als das Vorhaben im März der Kommission angezeigt wurde, erklärte Bradley, sie habe „Bedenken, es könnte Überlegungen im Allgemeininteresse geben, die für den geplanten Zusammenschluss relevant sind und weitere Prüfung erfordern“.

• Europäische Kommission, EU-Kommission genehmigt geplante Übernahme von Sky durch 21st Century Fox gemäß den EU-Fusionskontrollvorschriften, 7. April 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18528>

EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Beschluss über die Aussetzung der Übertragung des russischsprachigen Fernsehsenders „RTR Planeta“ in Litauen

Am 17. Februar 2017 fasste die Europäische Kommission einen Beschluss zur vorübergehenden Aussetzung der Weiterverbreitung eines Fernsehsenders in Litauen. Am 16. November 2016 verabschiedete die litauische Hörfunk- und Fernsehkommission einen Beschluss gemäß dem Gesetz über die öffentliche Informationsbereitstellung, mit dem die Weiterverbreitung des russischen Fernsehsenders „RTR Planeta“, unter anderem auch über das Internet, für drei Monate ausgesetzt wurde. Der Beschluss trat am 21. November

2016 in Kraft, nachdem mit den schwedischen Behörden als dem übertragenden Mitgliedstaat und dem Rundfunkveranstalter keine Einigung erzielt wurde. Es ist nicht das erste Mal, dass die litauischen Behörden gegen „RTR Planeta“ vorgehen. 2014 wurde das Programm wegen der Verbreitung verzerrter und tendenziöser Informationen zur Rechtfertigung von Gewalt ausgesetzt (siehe IRIS 2014-6/25).

Dieses Mal verwiesen die litauischen Behörden in ihren Beschlüssen auf den Inhalt dreier Sendungen: Der Inhalt der ersten Sendung vom 29. November 2015 stiftete zu Hass gegen die Türkei und die Ukraine an, während die zweite Sendung vom 14. Februar 2016 für Gewalt und physische Vernichtung der Vereinigten Staaten, der Türkei und der baltischen Staaten warb. Die dritte Sendung vom 6. Oktober 2016 bezog sich auf eine zukünftige Besetzung und Zerstörung Rumäniens und weiterer EU-Mitgliedstaaten. Der Inhalt dieser Sendungen wurde als Aufstachelung zu Hass gewertet, die ein Gefühl der Feindseligkeit und Spannung fördert. In seiner Antwort machte „RTR Planeta“ geltend, zwei der drei Sendungen seien Talkshows gewesen, die die Meinung der Gäste zum Ausdruck gebracht hätten, was somit außerhalb der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters liege. Zudem argumentierte „RTR Planeta“, ein solcher Beschluss widerspreche den Standards der freien Meinungsäußerung. Aufstachelung zu Hass sei zudem schwierig zu definieren, während die Gesellschaft ein Recht darauf habe, darüber informiert zu werden, da er Teil des täglichen Lebens sei.

In ihrem Beschluss vom 17. Februar 2017 bestätigte die Europäische Kommission den Beschluss und stellte fest, Litauen habe „in ausreichendem Umfang nachgewiesen“, dass der Inhalt der Sendungen die durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Grenzen überschritten habe. Sie befand, die vorgeschlagenen Maßnahmen seien nicht „diskriminierend“ und seien dem Grundsatz „angemessen“, dass der Sendungsinhalt eines Mediendienstes keine Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse und Nationalität enthalten darf.

• Beschluss der Kommission vom 17. Februar 2017 über die Vereinbarkeit der von Litauen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18529>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

Internationale Zuständigkeit des nationalen Gerichts bei Satellitenfernsehen

Mit Beschluss vom 21. Februar 2017 hat der Oberste Gerichtshof - Az. 4 Ob 137/16z - entschieden, dass die Gerichte des Empfangsstaats von Satellitenübertragungen für Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Werken aus dem Repertoire der im Empfangsstaat ansässigen Verwertungsgesellschaft zuständig sind.

Eine österreichische Verwertungsgesellschaft klagte vor den nationalen Gerichten gegen ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen auf Unterlassung, Rechnungslegung und Zahlung, weil dieses gegen Entgelt in Österreich mittels Webseiten über Satellit ausgestrahlte Rundfunkprogramme verschlüsselt und unverschlüsselt angeboten haben soll, wobei den Kunden der Zugangsschlüssel zur Entschlüsselung des Sendesignals zur Verfügung gestellt worden sein soll. Teilweise sollen der Klägerin Verwertungsrechte an den gesendeten Werken zustehen. Die Vorinstanzen haben die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen. Die Klägerin beantragte in einem Revisionsrekurs unter anderem, die Unzuständigkeitseinrede des Beklagten zu verwerfen.

In seinem Beschluss verwarf der Oberste Gerichtshof die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit und gab das Verfahren an das Erstgericht zurück. Dieses muss das Verfahren nun unter Abstandnahme dieses Zurückweisungsgrundes durchführen.

Begründet hat der Oberste Gerichtshof seinen Beschluss damit, dass das in der Satellitenrichtlinie normierte Sendelandprinzip nicht die internationale Zuständigkeit regelt, denn das Sendelandprinzip beschreibe weder die internationale Zuständigkeit noch stelle es eine Kollisionsnorm des nationalen Rechts dar. Es sei weiterhin zu berücksichtigen, dass die Satellitenrichtlinie keine prozessualen Bestimmungen enthalte, insbesondere keine, die die internationale Zuständigkeit regeln. Sie diene vielmehr der Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften beziehungsweise wolle die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzelnen Sendeakt verhindern.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich nach der Begründung des Obersten Gerichtshofes vielmehr aus der EuGVVO. Nach der EuGVVO ergebe sich, dass sich die internationale Zuständigkeit nach dem Ort der Schadenshandlung oder des Schadenserfolges richte.

Dieser befinde sich in Bezug auf diese Klage in Österreich. Das ergebe sich daraus, dass die von der Klägerin geltend gemachte unerlaubte Handlung des Beklagten aus der behaupteten Verletzung der Werknutzungsrechte der von der Klägerin vertretenen Rechteinhaber resultiere und somit letztlich auch aus der Verletzung der daraus resultierenden Pflicht auf Zahlung von Schadensersatz. Bei Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz läge der Ort der Schadenshandlung in Österreich, da es sich bei Geldschulden um Bringschulden handle und diese am Niederlassungsort des Gläubigers -hier also der Verwertungsgesellschaft - zu erfüllen seien.

Auch im Übrigen ergäbe sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen die internationale Zuständigkeit der Gerichte jenes Landes, in welchem das Recht geschützt ist, dessen Verletzung geltend gemacht werde. Auch das führe zur internationalen Zuständigkeit für alle geltend gemachten Ansprüche.

• Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 2017 (Az. 4 Ob 137/16z)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18519>

DE

• Mitteilung des Obersten Gerichtshofs über den Beschluss

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18520>

DE

Bianca Borzucki
Kanzlei von Prof. Dr. Ory

KommAustria bestätigt ATV-Übernahme durch ProSiebenSat.1Puls4

Die österreichische Medienbehörde KommAustria hat entschieden, dass die Übernahme der Fernsehprogramme ATV und ATV2 durch den Betreiber ProSiebenSat.1Puls4 GmbH den einschlägigen rundfunkrechtlichen und medienkonzentrationsrechtlichen österreichischen Bestimmungen nicht widerspricht und damit grünes Licht für die Übernahme erteilt. Die Aufsichtsbehörde hatte hierbei zum einen in rundfunkrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die Käuferin auch weiterhin einen rechtskonformen Sendebetrieb gewährleisten kann. Zum anderen hatte sie zu untersuchen, ob der neue Medienverbund unter medienkonzentrationsrechtlichen Gesichtspunkten geltendem Recht entsprechen wird.

Im Rahmen der rundfunkrechtlichen Prüfung hatte die Behörde zunächst sicherzustellen, dass die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht Gewähr dafür bietet, dass sie die Programme auch im Hinblick auf die, von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Verfahren erteilten, umfangreichen Auflagen betreiben kann. Diese Auflagen haben den Fortbestand von ATV zum Ziel,

wobei der Sender ein österreichischer Sender mit eigener Programmfarbe bleiben soll. Zwar wird die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH hierbei in gewissem Maße Synergien nutzen dürfen, allerdings werden ATV und ATV2 auch in Zukunft eigene österreichische Produktionen aufzuweisen und über eine unabhängige Informationsredaktion zu verfügen haben. In finanzieller Hinsicht legte die Käuferin der KommAustria außerdem ein stichhaltiges Konzept vor, aus dem sich ergab, wie sie in Anbetracht der vielen Auflagen, die ihr in programmlicher und struktureller Hinsicht erteilt wurden, auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Probleme von ATV, die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb gewährleisten will.

Unter medienkonzentrationsrechtlichen Aspekten hatte die KommAustria des Weiteren zu prüfen, dass in keinem österreichischen Versorgungsgebiet mehr als 33% der jeweils für den terrestrischen Antennenempfang empfangbaren TV-Programme auf den neuen Medienverbund entfallen werden. Zur Ermittlung dieser Voraussetzung wurden von der KommAustria hierbei alle terrestrisch empfangbaren Programme, zu denen auch die Programme des ORF gehören, sowie sämtliche ausländischen öffentlich-rechtlichen Angebote zugrundegelegt. Hiernach war die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass der neue Medienverbund das vorgeschriebene Drittel an Medienkonzentration nicht überschreiten wird.

Nachdem sowohl die KommAustria als auch die BWB der Übernahme der Fernsehprogramme ATV und ATV2 durch die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH somit zugestimmt haben, sind von behördlicher Seite keine weiteren Prüfungen oder Entscheidungen zur Übernahme der TV-Sender mehr erforderlich. In der Folge wird jedoch noch behördliche Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Auflagen erfolgen.

• Änderung der Eigentumsverhältnisse der ATV Privat TV GmbH & Co KG (aktualisiert am 05.04.2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18540>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

BG-Bulgarien

FILMAUTOR verklagt BLIZOO wegen Verstoß gegen das Urheberrecht

Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes über das bulgarische Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (CNRA) sieht vor, dass die Weiterverbreitung geschützter Werke über alle anderen elektronischen Kommunikationsnetze zur gleichen Zeit wie die Ausstrahlung

oder Weiterverbreitung in vollständiger und unveränderter Form durch eine andere Organisation nicht ohne die Genehmigung einer kollektiven Verwertungsgesellschaft erfolgen darf. FILMAUTOR ist eine solche Gesellschaft für die kollektive Verwertung der Urheberrechte an Filmen. Sie hat das Recht, Verträge über die Nutzung der Werke von Urhebern abzuschließen und die Vergütung für die Verwertung auf der Grundlage dieser Verträge oder aus gesetzlichen Verpflichtungen einzuziehen. Die Gesellschaft ist außerdem befugt, ihre Mitglieder vor allen rechtlichen Instanzen zu vertreten, wenn es um den Schutz ihrer Urheberrechte geht. Für den Schutz dieser Rechte kann die Verwertungsgesellschaft jede notwendige rechtliche Maßnahme ergreifen, also auch Klage einreichen (Artikel 40 Absatz 7 CNRA).

Nachdem sich die Verhandlungen mit BACCO, dem bulgarischen Verband der Kabelbetreiber, über drei Jahre hingezogen hatten, entschied sich FILMAUTOR für rechtliche Schritte zum Schutz der Rechte ihrer Mitglieder - Drehbuchautoren, Regisseure und Kameraleute. Einer der Hauptpunkte, um die es in der Auseinandersetzung ging, war die Übernahme von Kinofilmen in Fernsehprogrammen. Das Urheberrecht legt fest, dass der Urheber eines Werkes das ausschließliche Recht der Verwertung des von ihm geschaffenen Werkes hat und dass er einer Verwendung durch andere Personen zustimmen muss. Die Verwendung bezieht sich auch auf die Kabelübertragung und Weiterverbreitung des Werkes (Artikel 18 Absatz 2 Nr. 5 CNRA). Die Kabelbetreiber argumentierten dagegen, es handle sich nicht um unterschiedliche Arten der Nutzung (Sendung im Fernsehen und Übernahme der Kinofilme im Kabelfernsehen), da beide auf demselben Territorium erfolgen. Sie weigerten sich daher, mit FILMAUTOR einen Vertrag für diese Art der Nutzung zu unterzeichnen.

2013 verklagte FILMAUTOR den Kabelsender BLIZOO wegen Verletzung des Urheberrechts in Bezug auf drei bulgarische Kinofilme. Diese waren vom Fernsehsender bTV ausgestrahlt worden und anschließend vom Kabelbetreiber Blizoo den Abonnenten des Kabelsenders zur Verfügung gestellt worden, ohne dass dafür eine Genehmigung der Urheber vorlag. Die drei Filme waren 'The Goat Horn', 'A time of trouble - the threat' und 'A time of trouble - a time of violence'. Der Fernsehsender bTV hatte sich die Rechte für diese Art der Nutzung gesichert. Das Programm von bTV wurde von einer großen Zahl von Kabelsendern übernommen, auch von BLIZOO, der die geschützten Inhalte in dem Fernsehprogramm nutzte, um Gewinne zu machen. Im Laufe der rechtlichen Auseinandersetzung betonte FILMAUTOR ausdrücklich, dass die Klage sich nicht gegen bTV richtete.

Das Stadtgericht Sofia, das Berufungsgericht Sofia und das oberste Kassationsgericht erklärten, dass FILMAUTOR zwar die Senderechte für die Filme an den Fernsehsender bTV vergeben hatte, dass diese Rechte jedoch nicht die Genehmigung für die Weiterverbreitung der Filme durch Kabelbetreiber oder über andere

technische Mittel enthielten. Wenn es um die Vergabe der Senderechte für bTV-Programme an Kabelbetreiber geht, verhandelt FILMAUTOR direkt mit diesen Anbietern und fordert auch die entsprechenden Gebühren dafür ein. Da es keinen solchen Vertrag zwischen FILMAUTOR und dem Kabelsender für die Ausstrahlung der drei Filme gab, lag eindeutig eine Urheberrechtsverletzung von BLIZOO gegen die Rechte der Produzenten, Drehbuchautoren und Kameraleute vor.

• Решение на Софийски градски съд (Entscheidung des Stadtgerichts Sofia)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18511>

BG

• Решение на Софийски апелативен съд (Entscheidung des Berufungsgerichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18512>

BG

• Определение на Върховен касационен съд (Entscheidung des Obersten Kassationsgerichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18513>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CY-Zypern

Oberster Gerichtshof weist Ersuchen auf Vorlage einer Medienrechtssache vor dem EuGH zurück

In einer Vorentscheidung hat das Oberste Gericht am 5. April 2017 ein Ersuchen des Repräsentantenhauses der Republik Zypern um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit Medien zurückgewiesen. Das Gericht war der Auffassung, dass die Fragen zu allgemein formuliert waren, und im Ersuchen des Repräsentantenhauses waren die Gründe, warum die Auslegung des EuGH eingeholt werden sollte, nicht präzise formuliert, wie von den Vorschriften für ein solches Ersuchen erforderlich. Außerdem, so das Gericht, „bezieht sich die Formulierung der Fragen auf den Standpunkt des Europäischen Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit der Menschenrechtskonvention, nicht nur auf eine Auslegung von Artikeln der Konvention“. Dies würde bedeuten, dass mit dem Ersuchen „der Gesetzentwurf durch den Europäischen Gerichtshof [04046] auf eine nicht akzeptable Art und Weise durchgesetzt würde“.

In der Sache ging es darum, dass der Staatspräsident von Zypern ein vom Repräsentantenhaus verabschiedetes Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Radio- und Fernsehgesellschaften L. 7(I)/1998 an das Oberste Gericht zur Prüfung verwiesen hatte. Der Staatspräsident wollte die Stellungnahme des Obersten Gerichts einholen, um zu prüfen, ob das Änderungsgesetz im Widerspruch zu Artikeln der Verfassung des Landes stand, im Einzelnen Artikel 25 (Recht

auf Beschäftigung), Artikel 28 (Gleichheit vor dem Gesetz, Nichtdiskriminierung) und Artikel 179 (Verfassung als oberstes Gesetz, Vereinbarkeit der Gesetze mit der Verfassung); ferner zu Artikel 49 und 56 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Mit dem Gesetz, das am 4. April 2016 vom Repräsentantenhaus verabschiedet worden war, wurde in das ursprüngliche Gesetz über die Radio- und Fernsehsender ein zusätzlicher Paragraph eingefügt, nämlich Artikel 12 Absatz 2. Dieser Zusatz sieht vor, dass die zyprische Radio- und Fernsehbehörde keine neuen Fernsehlicenzen mehr vergeben darf, wenn die finanzielle Lebensfähigkeit der bestehenden Lizenzen in Gefahr ist. Er sieht außerdem vor, dass Dienste aus der EU oder Drittländern, deren Programme in Zypern empfangen werden können, keine Werbung für das Gebiet der Republik enthalten dürfen. Als der Präsident das Gesetz an das Oberste Gericht verwies, stellte das Repräsentantenhaus ein Ersuchen um Vorabentscheidung durch den EuGH mit der Begründung, dass „es berechtigte Zweifel gibt, ob die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts korrekt ausgelegt werden“. Die Fragen, die das Repräsentantenhaus in diesem Zusammenhang stellte, konzentrierten sich darauf, ob die Europäische Menschenrechtskonvention, die EU-Charta der Grundrechte oder die AVMD-Richtlinie es Mitgliedstaaten erlauben (oder untersagen), Regulierungen in einer bestimmten Richtung zu formulieren oder vom Parlament verabschiedete Bestimmungen anzunehmen.

Das Oberste Gericht schloss sich den Einwänden und Argumenten des zyprischen Staatspräsidenten an und bestätigte, dass das Ersuchen des Parlaments sich weder konkret auf die Artikel 49 und 56 der Menschenrechtskonvention bezog, noch auf die Artikel 15 und 16 der EU-Charta der Grundrechte und dass es außerdem nicht den Grund bzw. die Gründe für die Stellung des Antrags enthalte. Das Oberste Gericht stellte fest, dass die Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit für natürliche und juristische Personen, die vom Fallrecht des Gerichts bestätigt wurden, keine Einschränkungen aus Gründen allgemeiner wirtschaftlicher Interessen enthalten. Dasselbe gelte für das freie Angebot von Dienstleistungen in der EU. Außerdem könne der Schutz rein wirtschaftlicher Interessen nicht Teil der Gründe sein, die Einschränkungen von Freiheiten im Namen des öffentlichen Interesses rechtfertigen.

Das Gericht stellte abschließend fest, dass „aus der Formulierung der Fragen hervorgeht, dass sie sich alle auf die [04046] wirtschaftliche Lebensfähigkeit der bestehenden Fernsehgesellschaften gründen“. Diese rein wirtschaftliche Basis der vorgeschlagenen Änderung würde im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH stehen. Zusammenfassend bestätigte das Gericht, dass die Anwendung von EU-Recht klar sei und dass die bestehende Auslegung von EU-Recht durch den EuGH die Gültigkeit des Prinzips eines „acte

éclairé" bestätige. Daher sei eine Verweisung an den EuGH nicht gerechtfertigt.

• Αναφορά 321301. 5/2016, 5 Απριλίου 2017 (Entscheidung des Obersten Gerichts, Ersuchen um Vorabentscheidung, Rechtssache Verweisung Präsident der Republik gegen das Repräsentantenhaus #5/2016, 5. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18514>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

CZ-Tschechische Republik

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Parlament der Tschechischen Republik hat eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet (Gesetz Nr. 121/2000 Coll. über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und zur Änderung einiger Gesetze). Die Änderung des Urheberrechtsgesetzes hat zwei Gründe: Der erste ist, dass die Richtlinie 2014/26/EU „über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ in tschechisches Recht umgesetzt werden muss und dass bessere Regelungen für Verwertungsgesellschaften eingeführt werden müssen. Der zweite Grund ist die Absicht des Gesetzgebers, die Regelung einiger anderer Urheberrechtsfragen anhand der Erfahrungen in der Praxis anzupassen. Diese Anpassungen stehen in vielerlei Hinsicht im Zusammenhang mit der kollektiven Verwertung der Rechte, aber die Richtlinie ist nicht der Hauptgrund. Dieses Gesetz verfolgt zwei Ziele: die Umsetzung der EU-Vorschriften und die Lösung vorhandener Probleme. Mit der Änderung soll eine umfassende und ausgewogene Regelung der Rechte und Pflichten der kollektiven Verwertungsgesellschaften erzielt werden. So geht es zum einen darum, die Rechtssicherheit für Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler und andere) zu verbessern, deren Rechte normalerweise von kollektiven Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Zum anderen sollen Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke und Lizenznehmer in den Genuss eines kohärenteren Rechtsrahmens kommen. Das zweite Ziel der Änderung ist, spezielle Probleme im Hinblick auf die Anwendung der kollektiven Rechteverwertung zu lösen. Das Gesetz formuliert einige Verhaltensregeln für kollektive Verwertungsgesellschaften, und zwar sowohl im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Rechteinhaber, deren Rechte von den kollektiven Verwertungsgesellschaften vertreten werden, als auch der Interessen der Nutzer und anderer Interessenvertreter. So sind zum Beispiel Verwertungsgesellschaften zu mehr Transparenz bei Tarifänderungen verpflichtet, gleichzeitig erhalten Nutzer die Möglichkeit, sich

an der Verhandlung der Vergütungsquoten zu beteiligen. Neu eingeführte Bußgelder sollen dazu beitragen, dass die Verpflichtungen von kollektiven Verwertungsgesellschaften besser durchgesetzt werden und die Überwachung insgesamt effizienter wird.

• Zákon č. 102/2017 Sb., kterým se mění zákon č. 121/2000 Sb., o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon), ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 102/2017 Coll. zur Änderung von Gesetz Nr. 121/2000 Coll. zum Urheberrecht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18515>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Landesmedienanstalten stufen Twitch.tv-Kanal als zulassungspflichtiges Rundfunkangebot ein

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten hat in ihrer Sitzung vom 21. März 2017 in Berlin das Internetangebot „PietSmietTV“ beanstandet. Danach wollen die Medienwächter den Streaming-Kanal untersagen, wenn bis 30. April kein Zulassungsantrag der Betreiber vorliegt. Das Angebot verbreitet online an sieben Tagen pro Woche über 24 Stunden überwiegend „Let’s Plays“, die das Spielen von Games zeigen. Der Kanal, der auf der Internet-Plattform Twitch.tv läuft, ist aus Sicht der ZAK ein Rundfunkangebot ohne Zulassung.

Generell ist unter Rundfunk laut dem Rundfunkstaatsvertrag ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst zu verstehen, der sich an die Allgemeinheit richtet. Er verbreitet ausgewählte Angebote entlang eines Sendepfades, die die Nutzer weder zeitlich noch inhaltlich beeinflussen können. Nach Ansicht der Medienwächter erfüllt „PietSmietTV“ diese Voraussetzungen. Durch die Beanstandung will die ZAK dem Anbieter den Verstoß gegen die Zulassungspflicht vor Augen führen und ihn dazu bewegen, nun zeitnah einen Zulassungsantrag bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), zu stellen.

Die Pflicht zur Stellung des Zulassungsantrags gilt allerdings nicht für Internetnutzer, die Videos auf YouTube oder andere Plattformen hochladen. Denn solche Angebote auf Abruf benötigen keine Rundfunklizenz. Zulassungspflichtig sind vielmehr nur solche Angebote, die „linear“ - also live oder jedenfalls zeitgleich für alle Nutzer - verbreitet werden. Normale Onlinevideos fallen also nicht darunter. Für Streams kann hingegen eine Zulassung erforderlich sein, insbesondere wenn sie regelmäßig stattfinden. Hierfür ist Voraussetzung, dass sie eine redaktionelle Gestaltung aufweisen, da

der Rundfunk „entlang eines Sendepfades“ stattfinden muss. Wann eine solche Gestaltung vorliegt, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls.

In der Praxis kaum relevant ist die Ausnahme für Angebote mit weniger als potentiellen 500 Nutzern. Denn hierfür kommt es nicht auf die tatsächliche Zahl von Nutzern an. Schon die Möglichkeit, dass mehr als 500 Nutzer zugreifen können, kann genügen. Die Ausnahme greift also nur dann, wenn die Zahl der Nutzer von vornherein begrenzt ist, zum Beispiel durch eine technische Vorrichtung. Eine solche Begrenzung sieht keiner der großen Streamingdienste vor, auf die Bagatellgrenze können sich daher praktisch nur Nutzer mit privaten Servern berufen, die ab 500 Zuschauern keine weiteren zulassen.

Angesichts der deutlichen Zunahme von rundfunkähnlichen Internet-Streamingangeboten beschäftigt sich die ZAK derzeit intensiv mit der Problematik. Anfang des Jahres hatte sie die Internet-Liveübertragung der Handball-WM 2017 aus den gleichen Gründen beanstandet (siehe IRIS 2017-5). Nach Auffassung der Zulassungskommission ist das Internet voll von rundfunkähnlichen Angeboten. Deshalb soll es zeitnah zu einer Anpassung der Gesetze kommen, so dass online die gleichen Voraussetzungen gelten wie für Offline-Rundfunkangebote.

Vor dem Hintergrund der technischen und inhaltlichen Entwicklungen der Streaming-Angebote wird von Experten häufig die Frage aufgeworfen, ob der Rundfunkbegriff im Rundfunkstaatsvertrag noch zeitgemäß und eine Zulassungspflicht für diese Streaming-Angebote erforderlich ist. Die Medienanstalten haben immer wieder darauf hingewiesen, dass der Rundfunkbegriff der weiteren Entwicklung des Medienmarktes angepasst werden sollte.

• Erläuterungen zur PietSmiet TV-Entscheidung der ZAK
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18521>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Zeitungsverleger erheben Sammelklage gegen das Online-Angebot des Rundfunks Berlin Brandenburg

Vor dem LG Potsdam haben nun mehrere Zeitungsverlage aus Berlin und Ostdeutschland Klage gegen das Internet-Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg erhoben. Das Online-Angebot von Rundfunk Berlin Brandenburg sei presseähnlich und verstoße in dieser Form gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Im zweiten Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrages finden sich Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Regelung des § 11d Abs. 1 RStV erlaubt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Telemedien anzubieten, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind. Nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 RStV umfasst das auch nichtsendungsbezogene Telemedien, allerdings nur mit der Maßgabe, dass ein Verfahren nach § 11f RStV durchgeführt werden muss. Die gleiche Vorschrift stellt aber auch klar, dass nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote nicht zulässig sind.

Im Jahr 2015 hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zur Zulässigkeit der „Tagesschau-App“ (Urteil vom 30.04.2015, Az. I ZR 13/14 - Tagesschau-App; IRIS berichtete unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/7/article6.en.html>) dann klargestellt, wann Online-Angebote als presseähnlich einzustufen sind. Das sei dann der Fall, wenn sie in der Gesamtheit ihrer nichtsendungsbezogenen Beiträge als presseähnlich einzustufen seien, was dann gegeben sei, wenn bei diesen Angeboten der Text deutlich im Vordergrund stehe. Nach dem Urteil komme es dagegen nicht darauf an, ob lediglich einzelne Beiträge als presseähnlich anzusehen seien.

Grund für die jetzige Klage der Verlage gegen Rundfunk Berlin Brandenburg soll gewesen sein, dass sich die Rundfunkanstalt geweigert habe, nach einer Abmahnung eine Unterlassungserklärung abzugeben. Erst nach der Abmahnung habe sie begonnen, einen Bezug zwischen ihrem Online-Angebot und den Sendungen herzustellen.

• Pressemitteilung zu dem Thema
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18522>

DE

Bianca Borzucki
Kanzlei von Prof. Dr. Ory

ES-Spanien

Wettbewerbsfragen in Bezug auf Werbung bei einigen spanischen Fernsehsendern

TNT und 13TV sind zwei Sender, die von Mediaset España verwaltet und kontrolliert werden. Deren großer spanischer Wettbewerber Atresmedia reichte eine Beschwerde bei der spanischen Wettbewerbsbehörde, der Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb - CNMC), ein und verlangte eine Überprüfung der Bedingungen, nach denen Mediaset das Werbemanagement dieser Sender betreibt, da Atresmedia der Ansicht war, sie hätten die Wettbewerbsbedingungen des spanischen Marktes für Fernsehwerbung zu ihren Gunsten verändert.

Die CNMC lehnte die von Atresmedia verlangte Überprüfung mit dem Hinweis ab, es gebe keine Anzeichen für eine Verletzung der Wettbewerbsvorschriften in den Vereinbarungen zum Werbemanagement dieser Sender durch Mediaset España.

Die CNMC wies darüber hinaus einen Antrag von Atresmedia auf Überprüfung der Bedingungen ab, die sie an einer Vermarktung der Werbung offener Kanäle Dritter hindern. Die CNMC bestätigte die Bedingungen, die sich aus dem Zusammenschlussverfahren von Antena 3 und La Sexta (siehe IRIS 2015-8/13) ableiten, indem sie nicht einräumte, dass im Ergebnis der Vereinbarungen zwischen Mediaset España und 13TV und TNT eine umfassende und nachhaltige Änderung der Wettbewerbsbedingungen im spanischen Markt für Fernsehwerbung eingetreten sei.

Die CNMC kam zu dem Schluss, der Vertrag mit 13TV habe angesichts der geringen kommerziellen Bedeutung des Senders, der kurzen Laufzeit der unterzeichneten Vereinbarung und der Bedingungen selbst in Bezug auf die Festlegung der kommerziellen Grundsätze durch Mediaset España keine einschränkende Wirkung auf den Fernsehwerbemarkt gehabt. Hinsichtlich der mit TNT unterzeichneten Vereinbarung befand die CNMC, das potenzielle Risiko einer restriktiven Wettbewerbsvereinbarung sei viel geringer, da es sich um einen Pay-TV-Sender handele, dessen kommerzielle Strategie nicht auf der Erzielung von Werbeeinnahmen gründe und der eine deutlich geringere Zuschauerschaft als jeder andere öffentliche Fernsehsender habe.

• *Competencia desestima la denuncia de Atresmedia a Mediaset por la comercialización de 13TV y TNT, 20 abril 2017* („Wettbewerbsbehörde weist Beschwerde von Atresmedia gegen Mediaset wegen Werbung von 13TV und TNT zurück“, 20. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18506>

ES

Enric Enrich

Enrich Advocats, Barcelona

Telefónica muss Wettbewerbern Miete für Fußball-Pay-TV-Kanäle erstatten

Am 10. Mai 2017 entschied Spaniens Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb - CNMC), Telefónica müsse einige seiner Wettbewerber, das heißt Vodafone, Telecable und Total Channel, wegen Fehlberechnungen bei den Beträgen, die sie als Mindestgarantiekosten beim Großkundenverleih der Fußballkanäle Canal + Liga und Canal + Partidazo in der Saison 2015/2016 bezahlt haben, entschädigen. Die CNMC hat ebenfalls entschieden, Telefónica habe Orange und Open Cab zu geringe Mindestgarantiekosten für die besagten Pay-TV-Kanäle berechnet.

Die CNMC erließ diesen Beschluss als Teil ihres Monitorings zur Überprüfung, ob Telefónica die Verpflich-

tungszusagen einhält, die das Unternehmen beim Erwerb der DTS-Pay-TV-Plattform 2015 eingegangen ist (siehe IRIS 2015-6/13). Die Genehmigung der CNMC für den Zusammenschluss von TELEFÓNICA / DTS enthielt eine Reihe von Zusagen seitens Telefónica in Bezug auf den Pay-TV-Markt, den Großvertrieb von Inhalten und Kanälen sowie den Zugang zu seinem Internet-Netzwerk. Bei Pay-TV-Kanälen muss Telefónica einen Großvertrieb anbieten, damit seine Wettbewerber Zugang zu seinen Pay-TV-Kanälen mit Premiuminhalten haben und diese über ihre eigenen Pay-TV-Plattformen anbieten können. Für die Preisberechnung dieses (Großvertriebs-)Angebots berücksichtigt Telefónica mehrere Elemente. Eines davon sind die sogenannten Mindestgarantiekosten, ein fester Betrag, der von allen Betreibern zu zahlen ist und der die Risiken abdeckt, die Telefónica eingeht, wenn das Unternehmen zum Beispiel Exklusivrechte an Fußball-, Formel-1- oder Moto-GP-Ereignissen in Spanien erwirbt.

Nach einer Analyse der verschiedenen Daten, die Telefónica und die übrigen Betreiber bereitgestellt haben, entschied die CNMC, Telefónica müsse einige Anpassungen bei der Art der Berechnung der Mindestgarantiekosten für die einzelnen Betreiber vornehmen. Entsprechend müsse Telefónica umgehend die Betreiber entschädigen, denen das Unternehmen zu viel berechnet hatte. Die CNMC bestätigte auch das Recht von Telefónica, von Betreibern, denen zu geringe Mindestgarantiekosten berechnet wurden, die Zahlung der zusätzlichen Beträge zu verlangen.

Telefónica und Total Channel dürfen eine spezielle bilaterale Vereinbarung treffen, insoweit Total Channel die Fußballkanäle aus dem Großvertriebsangebot von Telefónica nicht tatsächlich verwertet hat. Eine solche Vereinbarung darf jedoch keine direkte oder indirekte Benachteiligung für die übrigen Betreiber bedeuten.

• *Press release of the CNMC, Telefónica deberá compensar a algunos de sus competidores por el alquiler de sus canales de televisión de pago de fútbol* (Telefónica muss Wettbewerbern Miete für Fußball-Pay-TV-Kanäle erstatten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18539>

ES

Francisco Javier Cabrera Blázquez

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

FR-Frankreich

Dokufiktion zu einer Rechtssache: kein Verstoß gegen den Schutz der Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Vergessen der Protagonistin

Am 27. März 2017 erließ das Pariser Berufungsgericht ein interessantes Urteil zum Recht am eigenen Bild

und den Schutz der Privatsphäre einer Frau, die in eine Rechtssache verwickelt war, über die im Rahmen einer Dokufiktion berichtet worden war. Im vorliegenden Fall war die strittige Sendung von einer Rechtsache inspiriert, in der eine Frau 2009 für schuldig befunden worden war, als Komplizin am Mord ihres Ehemannes beteiligt gewesen zu sein, und zu 20 Jahren Haft verurteilt worden war. Das Thema war mittels Interviews mit am Verfahren beteiligten Gerichtspersonen und Journalisten aufbereitet worden und in der Sendung wurden Fotos und Videos gezeigt. Die Klägerin vertrat die Auffassung, durch die Ausstrahlung der Sendung sei gegen ihr Recht auf Privatsphäre, ihr Recht am eigenen Bild sowie gegen ihr Recht auf Vergessen verstoßen worden. Das erstinstanzliche Gericht hatte ihre Klage abgewiesen.

Die Klägerin führte in erster Linie an, die Tatsache, dass die Gerichtssitzungen, im Rahmen derer sie verurteilt worden war, öffentlich gewesen seien, rechtfertige nicht, dass die Fakten aus ihrer Privatsphäre in der Dokufiktion erneut genannt wurden (z. B. ihre Vergangenheit als Escort-Girl, ihre frühere Familiensituation oder ihre Adresse). Das Berufungsgericht folgte der Argumentation der ersten Instanz und erklärte, die Dokufiktion enthalte keine neuen Informationen zur Vergangenheit der Berufungsklägerin, die sich von den vor Gericht genannten und öffentlich vor dem Schwurgericht debattierten Informationen unterschieden, was die Klägerin zudem auch nicht bestreite. Die Betroffene argumentierte ferner, die Angelegenheit sei nicht mehr aktuell. Das Gericht hielt dem entgegen, die Tatbestände erschienen heute zwar relativ alt, seien aber zum Zeitpunkt der Ausstrahlung im Oktober 2010 im Verhältnis zum Zeitpunkt der Verurteilung im Februar 2009 noch frisch gewesen. Die öffentliche Aufmerksamkeit, die die Straftaten sowohl zum Zeitpunkt ihres Begehens als auch zum Zeitpunkt der Verurteilung auf sich gezogen hätten, rechtfertige, dass sie in einer Informationssendung erneut genannt würden. Die erstinstanzlich erfolgte Klageabweisung wurde folglich bestätigt.

Mit Blick auf die Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild befand die Klägerin auf der Grundlage von Zitaten aus der parlamentarischen Arbeit bzw. Elementen der Lehrmeinung, Artikel 41 der Loi pénitentiaire (Strafvollzugsgesetz) vom 24. November 2009 zielt darauf ab, das Bild von Inhaftierten über die Bildaufnahme im Inneren der Strafanstalten hinaus zu schützen. Das Gericht jedoch urteilte, besagte Bestimmungen würden in Wirklichkeit nur für Bildaufnahmen in der Strafanstalt Anwendung finden. Dies gelte umso mehr, als die Inhaftierten nicht mehr oder weniger Rechte am eigenen Bild hätten als andere, wenn es sich um Fotografien vor bzw. nach ihrer Haft handle. Dieses Recht, so das Gericht, sei somit nur durch das Recht auf Information, in Abhängigkeit des Status oder des Werdegangs der Betroffenen eingeschränkt. Die Anmerkungen zu den angeblichen Verstößen gegen die Privatsphäre der Berufungsklägerin seien auf ihr Recht am Bild anzuwenden, welches Teil ihrer Privatsphäre sei. Es sei aber nicht behauptet worden,

die strittigen Bilder seien derart beschaffen, dass sie einen Verstoß gegen die Würde der Klägerin darstellten.

Die Klägerin berief sich schlussendlich auf ihr Recht auf Vergessen, doch auch hier urteilte das Berufungsgericht, dieses Recht rechtfertige keineswegs die Behauptung, die strittige Sendung verhindere die soziale Wiedereingliederung der Klägerin. In diesem Punkt wies das Gericht erneut darauf hin, dass die Ausstrahlungen bereits im Jahr 2010 erfolgt seien.

Das erstinstanzliche Urteil wurde somit in allen Punkten bestätigt.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 2, ch. 7), 29 mars 2017, Mme J. M'. B. c/ Edi TV et Capa Presse* (Berufungsgericht von Paris (2. Abteilung, Kammer 7), 29. März 2017, J. M. B. gegen Edi TV und Capa Presse)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Präsidentenwahlen: Der CSA erteilt drei Verwarnungen und eine Mahnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der gleichen Redezeit für die Präsidentenbewerber

Am 26. April 2017 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) im Plenum eine abschließende Bewertung mit Blick auf die Einhaltung der zulässigen Rede- und Sendezeiten für die Phase der Präsidentenwahlkampagne, in welcher der Gleichheitsgrundsatz gilt (10. bis 21. April 2017), einerseits und die Einhaltung der „période de réserve“ (Zeitraum, in dem jegliche Wahlpropaganda verboten ist) andererseits vorgenommen. Nachdem der CSA in der ersten Woche der Phase, in der der Gleichheitsgrundsatz galt, deutliche Verstöße feststellen musste, erklärte er, die Radio- und Fernsehveranstalter hätten sich verpflichtet, bis zum Ende der Wahlkampagne für die erste Runde, somit bis Freitagabend, 21. April 2017, besagte Ungleichheiten zu korrigieren.

Gemäß der Auflistung der Redezeiten für den Zeitraum, in dem der Gleichheitsgrundsatz gilt, sprach der CSA drei Verwarnungen und eine Mahnung aus. Radio France Inter sowie die beiden Informationssender BFMTV und CNews wurden wegen eindeutigen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verwarnt. Die Auflistungen der auf der Internetseite des CSA einsehbaren Redezeiten zeigen, dass BFMTV mehr als 16 Stunden Sendezeit für Jean-Luc Mélenchon, 14,5 Stunden für François Fillon und jeweils 13 Stunden für Marine Le Pen und Nicolas Dupont-Aignan bereitgestellt hatte, wohingegen die „kleinen Kandidaten“ Jean Lassalle und Philippe Poutou jeweils lediglich weniger als

fünf Stunden Sendezeit eingeräumt erhalten. Ähnliche Verstöße wurden bei den Sendern CNews (7 Stunden Sendezeit für Emmanuel Macron, 5,75 Stunden für Marine Le Pen) und France Inter festgestellt.

Radio Classique erhielt eine Mahnung wegen Verstoßes gegen die Regeln, die für die „Période de réserve“ gelten. Gemäß Artikel L.49 des Code électoral (Wahlgesetz) ist ab 0.00 Uhr des Wahlvortags untersagt, über jedwedes elektronisches Kommunikationsmittel Wahlpropaganda auszustrahlen oder ausstrahlen zu lassen. Die Fernsehsender dürfen allerdings Bilder zur Kandidatenwahl ausstrahlen, solange diese Sendebiträge über alle Kandidaten berichten und keine Reden der Politiker enthalten. Im vorliegenden Fall jedoch hatte Radio Classique am 22. April 2017, dem Vortag der Wahl, einen Beitrag unter dem Titel „Les mots de la philo“ (die Worte der Philosophie) ausgestrahlt, der von einem erklärten Unterstützer eines Präsidentschaftskandidaten stammte und in dem Aussagen eines anderen Präsidentschaftskandidaten kritisiert wurden.

Nichtsdestoweniger unterstrich der CSA, dass die Radio- und Fernsehsender insgesamt alles daran gesetzt hätten, um die geltenden Regeln, einschließlich des Gleichheitsgrundsatzes, bis zur zweiten Wahlrunde einzuhalten. In seiner am 10. Mai 2017 vorgestellten Beurteilung der neu anzuwendenden Regeln erklärte der CSA, er sei sich der für die Radio- und Fernsehsender daraus resultierenden Schwierigkeiten durchaus bewusst. Er beabsichtige deshalb bis Ende Juli einen Bericht über mögliche Änderungen vorzustellen, die er mit Blick auf die für die Präsidentschaftswahlen geltenden Regeln für erforderlich halte, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anzahl der Kandidaten. Um den Pluralismus auch weiterhin zu gewährleisten, werde er sich im gleichen Zeitraum zudem zu den neuen Fragen äußern, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung des politischen Kontexts und der wachsenden Anzahl von Informations- und Kommunikationsquellen stellten.

Der CSA wird auch die Redezeiten im Rahmen der anstehenden Parlamentswahlen kontrollieren, die am 11. und 18. Juni 2017 stattfinden. Diese Kontrollen erfolgen auf der Grundlage der Empfehlung des CSA vom 26. April 2017, die ab dem 1. Mai 2017 bis zum Wahlende für sämtliche Radio- und Fernsehdienste und alle Ausstrahlungsarten per elektronischem Kommunikationsverfahren gilt.

Amélie Blocman
Légipresse

Optimierter Rahmen für die wirtschaftliche Regulierung der Kino-Zeitkarten

Mit der Verordnung vom 4. Mai 2017 wurden neben einigen größeren Änderungen diverse, seit 2009 unver-

ändert gebliebene Bestimmungen des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild) vereinfacht. Die französische Regierung nahm diese Änderungen auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 2016 über die Freiheit des Kunstschaffens vor, welches sie befugt, per Verordnung Gesetzesmaßnahmen zur Änderung des Kinogesetzes zu treffen.

Mit den Änderungen sollen in erster Linie die Bestimmungen, die die Tätigkeit der Kinobetreiber festlegen, vereinfacht und somit optimiert werden. So ist eine erneute Betriebserlaubnis nach Änderungsmaßnahmen an Lichtspieltheatern nur noch dann erforderlich, wenn es sich um erhebliche Maßnahmen handelt. Zudem soll fortan auch die Möglichkeit eingeräumt werden, von technischen Spezifizierungen, die bei derartigen genehmigungspflichtigen Änderungen zu beachten sind, abzuweichen. Ferner ist vorgesehen, dass Wanderkinobetreiber von der Regelung zur Verlegung von Kinovorführungen an andere Orte profitieren können.

Auch die wirtschaftliche Regulierung von pauschalen Kinoangeboten, die eine im Voraus nicht festgelegte Anzahl von Eintritten ermöglichen (Kino-Zeitkarten), wird geändert. Die für einige Kinobetreiber, die eine solche Form von Kinobesuchen anbieten, geltende finanzielle Garantie wird fortan identisch sein mit dem Referenzpreis pro Eintritt, der als Bemessungsgrundlage für die Vergütung der Filmverleiher und der Rechteinhaber einerseits und die Steuer auf Kinoeintritte andererseits dient. In der Tat legt das Gesetz über das Kino und das Bewegtbild eine Regelung für Kinobesuche in Form von Kino-Zeitkarten fest, mit denen eine im Voraus nicht festgelegte Anzahl von Kinobesuchen möglich ist. Das heißt, dass der Kinobesucher mittels eines Kinoabonnements einen unbegrenzten Zugang zu den Kinosälen der Betreiber, die solche Karten herausgeben sowie zu den daran angeschlossenen Kinos erhält. Das Grundprinzip für die rechtliche Einrahmung dieser Kinoeintrittsformen besteht darin, dass die Regulierungsmechanismen im Vergleich zum traditionell bestehenden Einzelticketverkauf möglichst neutral sein sollen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Zeitkarten-Eintritte, die der kartenausstellende Kinobetreiber bei sich verbucht, als auch für die Eintritte, die die angeschlossenen Betreiber mit oder ohne finanzielle Garantie verzeichnen. Aus diesem Grund muss ein Referenzpreis pro Kinobesuch festgelegt werden, der als Bemessungsgrundlage für die Vergütung der Verleiher und Rechteinhaber sowohl mit Blick auf die Kinobetreiber, die die Zeitkarten verkaufen, als auch für die angeschlossenen Betreiber mit finanzieller Garantie gilt. In gleicher Weise soll dieser Referenzpreis auch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Kinobesuche sein. Per Gesetz tritt somit der Referenzpreis an die Stelle des Verkaufspreises eines traditionellen Einzeltickets und wird zur Grundlage der gesamten Regelung. Mit dieser Maßnahme wird vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Besteuerung und der mit den Verleihern geteilten Einnahmen eine identische Behandlung

zwischen einer Kino-Zeitkarte und einem klassischen Kinoticket sichergestellt, wenn diese gleich viel kosten.

Mit der Verordnung wird schließlich auch das Buch IV des Kinogesetzes wesentlich geändert. Ziel ist eine Reform der Kontrolle der gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen und der möglichen Verwaltungs-sanktionen im Falle von Verstößen gegen diese Verpflichtungen. Mit der Reform sollen die Sanktionsmaßnahmen vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Gleichzeitig soll die Prüfung der Unterlagen verbessert werden und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der am Verfahren beteiligten Akteure gewährleistet bleiben.

• *Ordonnance n° 2017-762 du 4 mai 2017 modifiant la partie législative du code du cinéma et de l'image animée* (Verordnung Nr. 2017-762 vom 4. Mai 2017 zur Änderung des gesetzlichen Teils des Gesetzes über das Kino und das Bewegtbild)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18541>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Fox News verstößt gegen Ofcom-Kodex: Keine ausreichende Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt

Am 6. März 2017 stellte die Ofcom fest, dass Fox News, ein amerikanischer Nachrichtensender, der als digitaler Satellitenkanal ausgestrahlt wird, gegen Vorschrift 9.4 und 9.5 des Ofcom-Rundfunkkodexes verstoßen hat, indem er zuließ, dass Werbematerial oder Verkaufsförderung wie redaktioneller Inhalt gesendet wurde. Während der Hannity-Show am 5. und 6. August 2016 strahlte Fox News Beiträge aus, die jeweils rund zwei Minuten dauerten und mit Fox Extra betitelt waren. Diese Beiträge befassten sich mit unterschiedlichen Themen wie Kochen, Gesundheit, Technik und Reisen als auch Interviews mit Gästen. Am 5. August bestand ein zweiminütiger Gesundheitsbeitrag aus einem Auszug von Masalabody.com, einer von einem Fitnesscoach betriebenen Website, der Gewürze zur Unterstützung der Gewichtsabnahme verwendet, sowie weiteren 10 Sekunden aus dem Kochbuch „Matcha Miracle“ von Mariza Snyder, die gemahlene Tee zur Unterstützung der Gewichtsabnahme empfiehlt. Der Beitrag wurde von Dr. Manny Alvaraz von Fox News gesprochen. Der Beitrag endet mit einem Hinweis von Dr. Alvaraz an die Zuschauer, die Website von Masalabody zu besuchen. Am 6. August 2016 bot ein Beitrag, ebenfalls von Dr. Alvaraz gesprochen, Einzelheiten zu einem neuen Fitnessprogramm, Precision Running, das vom Fitnesstrainer David Silk von Equinox Gym konzipiert wurde. Darüber hinaus gab es

einen Technikbeitrag, der von Douglas Kennedy von Fox News und einem Vertreter von Sailo, die Boote und Charteryachten vermieten, präsentiert wurde.

Auf Nachfrage von Ofcom bestätigte Fox News, es gebe keine kommerzielle Vereinbarung zwischen den Marken und dem Nachrichtenunternehmen. Fox bestätigte, es habe keine kommerziellen oder finanziellen Anreize gegeben und die Einbindung der Marken sei eine redaktionelle Entscheidung gewesen. Fox News behauptete, Zweck des Inhalts sei nicht Verkaufsförderung für ein Produkt, eine Dienstleistung oder Handelsmarke gewesen, sondern über neue „Methoden und Techniken“ zu berichten, die Zuschauer gegebenenfalls erlernen oder verwenden möchten. Masalabody, Sailo und David Silks Buch seien „lediglich zu Zwecken der Berichterstattung und Veranschaulichung verwendet worden [und] durch die Nachrichten- und Informationsvorgaben von“ Fox News motiviert gewesen. Fox erklärte darüber hinaus, die Ausschnitte hätten eine sehr kurze Dauer und somit keine Zeit für Vergleiche gehabt, und der Zweck der Beiträge sei es gewesen, Zuschauern „ein lohnendes und wertvolles Erlebnis“ zu bieten. Fox verwies zudem auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), welcher das Recht auf freie Meinungsäußerung in Bezug auf die Art der Darbietung ihrer Sendung festschreibe; die Konzentration auf ein bestimmtes Unternehmen in einem bestimmten Marktsegment habe sie nicht zu Verkaufsförderung oder Werbematerial gemacht.

Vorschrift 9.4 des Rundfunkkodexes besagt, „Produkte, Dienstleistungen und Handelsmarken dürfen in Sendungen nicht beworben werden“, und Vorschrift 9.5 lautet, „Produkte, Dienstleistungen oder Handelsmarken dürfen in Sendungen nicht unangemessen hervorgehoben werden. Unangemessene Beeinflussung kann sich aus der Präsenz eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Handelsmarke oder aus einem Verweis darauf ergeben, wenn keine redaktionelle Grundlage vorhanden ist, oder aus der Art und Weise, in der ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Handelsmarke in einer Sendung erscheint oder darauf verwiesen wird.“ Die Ofcom betrachtete den Masalabody.com-Beitrag mehr als Werbung denn als redaktionellen Inhalt, und es war eher eine Verkaufsförderung für die Website als ein Inhalt über gesundes Essen im Allgemeinen. Die Ofcom kam in Bezug auf den Beitrag zu Precision Running, der sich ausschließlich auf David Silk und sein Programm Precision Running konzentrierte, zu einem ähnlichen Schluss. Die Ofcom erklärte, sie erwarte zwar nicht, dass jede Behauptung zu einem Produkt oder einer Dienstleistung vom Rundfunkveranstalter hinterfragt werde, das Fehlen jeglicher Nachfragen sei jedoch redaktionell nicht gerechtfertigt. Der Sailo-Abschnitt sei eher eine Verkaufsförderung für das Unternehmen als ein Beitrag über die Anmietung von Booten zu Erholungszwecken gewesen, zum Beispiel wegen der Betonung der Preisgestaltung des Unternehmens und der positiven Aussagen von Fox zu dessen Dienstleistungen. Die Ofcom war der Ansicht, es habe keine ausreichenden

de redaktionelle Rechtfertigung gegeben, lediglich auf die Dienstleistungen eines Unternehmens zu verweisen; diese Verweise seien unangemessen hervorgehoben worden und stellen eine Verstoß gegen Vorschrift 9.5 dar. Die Ofcom befand, alle drei Beiträge hätten drei gesonderte Unternehmen beworben, anstatt einen speziellen Lifestyle oder gesundheitliche Aspekte zu erklären, und somit gegen Vorschrift 9.4 und 9.5 verstoßen.

• *Ofcom, Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 324, 6 March 2017, p. 8* (Ofcom, *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin*, Ausgabe 324, 6. März 2017, S. 8)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18531>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Regulierungsbehörde gibt Mitteilung an Rundfunkveranstalter für bevorstehende Parlamentswahlen heraus

Am 24. April 2017 gab die Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, eine Mitteilung an Rundfunkveranstalter zu Wahlsendungen für die Parlamentswahlen am 8. Juni 2017 heraus. Sie folgt einer Erklärung der Ofcom vom 9. März 2017, dass sie ihre Vorschriften zur Wahlberichterstattung durch neue Vorschriften in Bezug auf parteipolitische Sendungen und Vorschriften, die zum ersten Mal für die BBC gelten, geändert hat (siehe IRIS 2017-5/6).

Die Mitteilung erinnert Rundfunkveranstalter daran, dass der Rundfunkkodex der Ofcom verlangt, dass Berichterstattung zu Wahlen und Referenden den Vorschriften entspricht, die gebotene Unparteilichkeit verlangen, und einer Reihe weiterer Sonderbestimmungen enthalten. Darüber hinaus wurde Parteien das Recht auf Wahlsendungen und parteipolitische Sendungen eingeräumt, um den Auswirkungen des Verbots politischer Werbung in Großbritannien entgegenzuwirken und die unterschiedlichen Möglichkeiten von Parteien auszugleichen, Wahlkampfmittel zu mobilisieren. Die neuen Vorschriften vom März 2017 spiegeln die zunehmende Fragmentierung der politischen Unterstützung wider, indem der Begriff der größeren Parteien aus den Vorschriften gestrichen wurde und stattdessen Rundfunkveranstalter aufgefordert werden, ihr eigenes Urteilsvermögen auf der Grundlage früherer oder aktueller Unterstützung verschiedener Parteien einzusetzen. Es bleibt nach wie vor möglich, sich bei der Ofcom wegen solcher Entscheidungen von Rundfunkveranstaltern zu beschweren, und die Ofcom wird eine jährliche Zusammenfassung nachweislicher Wahlunterstützung veröffentlichen, um kleinere Rundfunkveranstalter bei solchen Entscheidungen zu unterstützen. Die Ofcom hat zudem die Faktoren festgelegt, nach denen sie verschiedene Anhaltspunkte für Unterstützung gewichtet.

Die Ofcom hat die Regulierung des Inhalts von BBC-Sendungen übernommen, und Abschnitt 6 des Rundfunkkodexes wird nun für BBC-Sendungen und Ab-rufdienste gelten. Unter anderem sieht er vor, dass Diskussionen und Analysen zu Wahlthemen mit Öffnung der Wahllokale einzustellen sind; zur Wahl stehende Kandidaten dürfen im Wahlzeitraum nicht als Nachrichtenmoderatoren, Interviewer oder Moderatoren irgendwelcher Sendungen auftreten, und während des Wahlzeitraums dürfen keine neuen Auftritte von Kandidaten in nichtpolitischen Sendungen organisiert werden. Die Vorschriften regeln darüber hinaus die Beteiligung von Kandidaten an Sendungsbeiträgen zum Wahlgebiet. Allen Kandidaten, die wesentliche Unterstützung erhalten, muss die Möglichkeit zur Teilnahme angeboten werden.

Schließlich heißt es in der Mitteilung, der „Wahlzeitraum“ für die Parlamentswahlen beginne mit der Auflösung des Parlaments am 3. Mai 2017. Die Ofcom wird jeden Verstoß gegen wahlbezogene Sendungen als potenziell schwerwiegend betrachten. Sollte eine Beschwerde eingehen, die nach Ansicht der Ofcom Maßnahmen noch vor der Wahl erfordert, heißt es in der Mitteilung, dass die Ofcom schnell handeln werde, um die Frage vor der Wahl verhältnismäßig und transparent zu klären.

• *Ofcom, "Note to Broadcasters: Election programming", Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 327, 24 April 2017, p. 5.* (Ofcom, Mitteilung an Rundfunkveranstalter: Wahlsendungen, *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin*, Ausgabe Nummer 327, 24. April 2017, S. 5.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18532>

EN

• *Ofcom, "Ofcom's Rules on Due Impartiality, Due Accuracy, Elections and Referendums", 9 March 2017* (Ofcom, Ofcoms Vorschriften zu gebotener Unparteilichkeit, gebotener Sorgfalt, Wahlen und Referenden, 9. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18484>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Regierung beschließt, Channel 4 nicht zu privatisieren

Karen Bradley, Ministerin für Kultur, Medien und Sport, hat angekündigt, dass im Ergebnis einer 18-monatigen Überprüfung der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Channel 4 nicht privatisiert wird und in öffentlicher Hand bleibt. Der terrestrische Sender wurde 1982 in Betrieb genommen, um eine größere Vielfalt zu bieten und Vorlieben und Interessen anzusprechen, die üblicherweise nicht vom anderen unabhängigen terrestrischen Sender ITV, der 1955 in Betrieb ging, bedient werden. Sowohl ITV als auch Channel 4 sind in erster Linie werbefinanziert, wobei die Gewinne von Channel 4 in die Produktion von Programmen reinvestiert werden. Channel 4 hat zu einem signifikanten Wachstum des unabhängigen britischen Produktionssektors beigetragen. Channel 4 hat

seit 1982 seinen eigenen unverwechselbaren Charakter entwickelt und ist in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vom Broadcast Magazine zum Sender des Jahres gekürt worden. Channel 4 hat eine Reihe erfolgreicher Spin-off-Unternehmen wie Film 4 geschaffen, das 2015 an der Finanzierung von Filmen beteiligt war, welche 15 Oskar-Nominierungen erhielten. Die anderen Unternehmen von Channel 4 sind E4, More 4, 4 Music und All4.

Ungeachtet des kreativen und finanziellen Erfolgs von Channel 4 zeigte sich die Regierung besorgt, ob dessen gegenwärtige Struktur ausreichend robust sei, angesichts der Verschiebung in Richtung Online-Konsum und Störfaktoren im Markt wie Netflix und Amazon, in einem sich wandelnden Medienklima einschließlich der Zukunft des linearen und terrestrischen Fernsehens zu bestehen.

Zu den Beschränkungen des Geschäftsmodells von Channel 4 gehört, dass keine Inhalte für den eigenen Hauptsender produziert werden können (sogenanntes Verleger-Rundfunkveranstalter-Modell) und dass sein Zugang zu Kapital begrenzt ist. Nach einer Prüfung verschiedener Geschäftsmodelle, auch einer vollständigen Privatisierung, ist die Regierung insgesamt der Ansicht, es sei besser, den Status quo beizubehalten. In diesem Zuge bekräftigt sie ihre Verpflichtung zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk. Die Regierung wird somit „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ nicht weiter über eine Privatisierung nachdenken.

Es gibt jedoch einen Bereich, den die Regierung überdenkt, und das ist die Frage, ob die Zentrale von Channel 4 außerhalb Londons angesiedelt werden oder zumindest über eine größere Präsenz außerhalb der Hauptstadt verfügen sollte. Channel 4 hat rund 820 Mitarbeiter, doch lediglich rund 30 sind außerhalb der Innenstadt Londons stationiert. Daher hat die Regierung ein Konsultationspapier aufgelegt und einen Konsultationsprozess gestartet, um ein breites Spektrum an Meinungen einzuholen, ob Channel 4 umziehen sollte. Im Konsultationspapier heißt es: „Channel 4 rühmt sich zu Recht, anders zu sein mit seinen alternativen Standpunkten und neuen Perspektiven“. Die Frage ist, ob dieses Merkmal dadurch weiter gestärkt wird, dass der Sender außerhalb Londons liegt, einschließlich des potenziellen Anreizes für Produktionsunternehmen und kreative Talente. Neben dem Standort wird die Regierung auch darüber nachdenken, ob Channel 4 größere finanzielle Anteile an regionalen Produktionsunternehmen übernehmen soll.

Nach der Konsultationsphase wird die Regierung die Ergebnisse prüfen und dann mit Channel 4 beraten, bevor sie nötige gesetzgeberische Schritte hinsichtlich des Standorts und der erforderlichen finanziellen Strukturierung unternimmt, „um sicherzustellen, dass Channel 4 seinen Beitrag zum öffentlichen Wohl des Landes insgesamt maximal steigert.“ Die Konsultation läuft 12 Wochen bis Donnerstag, 5. Juli 2017, 17:00 Uhr. Rundfunkveranstalter, Produktionsunternehmen, Privatpersonen und örtliche Behörden sollen ihre Stellungnahme abgeben.

• *Department for Culture, Media & Sport, Increasing the Regional Impact of Channel 4 Corporation, 12 April 2017* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Stärkung der regionalen Bedeutung von Channel 4, 12. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18530>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

IE-Irland

High Court lehnt Niederschlagung der Klage eines Präsidentschaftskandidaten ab

Am 11. April 2017 fällte der High Court ein Urteil in der Rechtssache Gallagher gegen RTÉ zu einem Rechtsverfahren eines Präsidentschaftskandidaten gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ wegen einer 2011 im Fernsehen ausgestrahlten Wahldiskussion. Die Klage bezog sich auf die Wahldiskussion bei RTÉ 2011, als der Moderator den Kandidaten zu einer Äußerung über ihn befragte, die gerade auf dem vermeintlich offiziellen Twitter-Account eines anderen Kandidaten gemacht worden war. Später stellte sich heraus, dass der Tweet fälschlicherweise dem offiziellen Twitter-Account des anderen Kandidaten zugeordnet wurde. Im März 2012 befand die irische Rundfunkbehörde (BAI), die Sendung habe gegen Art. 39 Abs. 1 lit. b des Rundfunkgesetzes von 2009 verstoßen, da sie dem Kandidaten gegenüber „unfair“ gewesen sei (siehe IRIS 2012-5/27). Der Compliance-Ausschuss entschied jedoch, die Beschwerde sei nicht derart schwerwiegend, als dass eine Ermittlung oder öffentliche Verhandlung erforderlich wäre.

In der Verhandlung vor dem High Court machte der Kandidat, der nicht gewählt wurde, geltend, RTÉ habe fahrlässig gehandelt, indem man ihm die Frage zu dem Tweet gestellt habe, und habe versucht, seine Glaubwürdigkeit zu untergraben. Der Kandidat behauptete zudem, RTÉ habe die Diskussion mit dem unzulässigen Ziel gelenkt, den Verlauf der Wahl zu ändern, RTÉ habe die Wahlchancen eines anderen Kandidaten befördert und RTÉs Verhalten sei gezielte Arglist gewesen, um ihm zu schaden.

Viele Rechtsansprüche gegen irische Medien führen zu langwierigen und kostspieligen Verfahren. Das Rechtsverfahren des Kandidaten wurde 2013 aufgenommen und dauert 2017 immer noch an. Daher ersuchte RTÉ um eine Anordnung zur Abweisung der Klage, da der Kandidat gegenüber RTÉ keine ordnungsgemäße Vorlage (das heißt, Offenlegung maßgeblicher Unterlagen) erbracht habe. RTÉ führte an, der Kandidat habe über ein Jahr nach der Aufforderung durch RTÉ und sechs Monate nach der gerichtlichen Anordnung keine freiwillige Vorlage erbracht.

In seinem Urteil befand der High Court, zwei der eidesstattlichen Erklärungen des Kandidaten seien mangelhaft, er habe keine eidesstattliche Erklärung in ordnungsgemäßer Form geleistet, er habe bestimmte relevante Metadaten, in deren Besitz er sei, nicht vorgelegt und habe ganz allgemein keine ordnungsgemäße Vorlage der Unterlagen (einschließlich elektronisch gespeicherter Informationen) in seinem Besitz oder seiner Verfügung erbracht. Der Richter des High Court erklärte, „ich erkenne nicht, dass diese Unterlassung willentlich oder böswillig erfolgte, ich komme dennoch zu dem Schluss, im Kontext der Beweise, die ich zusammenzufassen versucht habe, das sie fahrlässig war. Dessen ungeachtet glaube ich nicht, dass sie die Aussicht auf ein faires Verfahren bisher in einem Maß beeinträchtigt hat, dass der Rechtsstand der Sache eine Anordnung auf Niederschlagung des Verfahrens rechtfertigt“. Das Gericht wies daher den Antrag von RTÉ auf Niederschlagung der Klage ab. Stattdessen ordnete das Gericht eine Fortsetzung des Verfahrens an, erließ verschiedene Anordnungen, die den Kandidaten zu einer ordnungsgemäßen Vorlage verpflichten, und ordnete an, dass beide Seiten 50% der Kosten tragen.

• *Gallagher v. RTE [2017] IEHC 237* (Gallagher gegen RTE [2017] IEHC 237)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18507>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Beschluss zu Fairness- und Unparteilichkeitsvorschriften für Fernsehdokumentationen

Am 26. April 2017 fasste die irische Rundfunkbehörde (BAI) einen Beschluss zu den Fairness- und Unparteilichkeitsvorschriften, die für Dokumentationen nach dem Rundfunkgesetz von 2009 und dem BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten gelten. Der Beschluss betraf eine im Juli 2016 beim Fernsehsender RTÉ One ausgestrahlte Dokumentation mit dem Titel "Peacekeepers: The Irish in South Lebanon" [Irische Blauhelme im Südlibanon]. Er enthielt Einzelheiten zum Einsatz irischer Streitkräfte im Südlibanon in den 1970er Jahren und bis heute.

Es ging eine Beschwerde nach Art. 48 Abs. 1 lit. a des Rundfunkgesetzes von 2009 sowie nach dem BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten ein, in der die Dokumentation als unfair und voreingenommen bezeichnet wurde. Insbesondere wurde behauptet, die Dokumentation präsentiere die Standpunkte prominenter Israel-Kritiker ohne Gegenargumente, sie habe nicht erwähnt, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation mehr irische Soldaten getötet habe als

die Israelis, und sie habe unfair unterstellt, dass Israel auf der Blauen Linie ein großes Problem für irische Truppen darstellten.

RTÉ machte jedoch geltend, die Dokumentation sollte nicht als aktuelle Reportage, die den Vorschriften zu Fairness und Unparteilichkeit unterliegen würde, eingestuft werden. Es sei eine Alltagsdokumentation und ganz eindeutig weder ein historischer Bericht zum Krieg im Nahen Osten oder im Libanon noch eine aktuelle Dokumentation über die dortige gegenwärtige politische oder militärische Lage. RTÉ erklärte weiterhin, es sei eine Alltagsdokumentation mit Fokus auf die Erfahrungen von Mitgliedern der irischen Streitkräfte und ihrer Familien, die als Blauhelme im Südlibanon gedient haben. In diesem Kontext hätten Rundfunkveranstalter die redaktionelle Unabhängigkeit, sowohl die Themen als auch den Blickwinkel auf diese Themen zu wählen.

Der Beschwerdeausschuss der BAI stimmte mit RTÉ überein und befand, die Sendung sei eine Dokumentation mit einem vorwiegend auf „Alltagsfragen gerichteten Blickwinkel“ und keine Dokumentation zu aktuellen Themen. Somit war die BAI der Auffassung, dass die Vorschriften zu Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit nicht anwendbar seien. Die BAI berücksichtigte den Umstand, dass es angesichts der Rolle der irischen Blauhelme in einer Konfliktzone für die Programmierer selbstverständlich gewesen sei, einige historische Angaben zu machen, um den Kontext für die persönlichen Erfahrungen derer herzustellen, die in dem Beitrag vorkommen, und die Geschichte und die Rolle der Blauhelme im Südlibanon zu illustrieren. Daher liege kein Verstoß gegen das Rundfunkgesetz 2009 oder gegen den BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten vor.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, April 2017, p. 37* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, April 2017, S. 37)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18508>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Gericht Turin macht YouTube für Urheberrechtsverletzungen haftbar

Am 7. April 2017 fällte das Gericht Turin ein bedeutendes Urteil zur Haftung von Internetdienstanbietern (ISP) für die Entfernung urheberrechtlich geschützten Materials, welches ohne Zustimmung der Rechteinhaber veröffentlicht wurde.

Konkret folgte der Beschluss auf ein früheres Verfahren im Jahr 2014, in dem YouTube verpflichtet wurde, den Inhalt, der eine Urheberrechtsverletzung darstellte und vom Kläger (DeltaTV) über die maßgebliche URL ausgewiesen wurde, zu entfernen und die notwendigen technischen Schritte einzuleiten, damit Nutzer denselben Inhalt nicht erneut hochladen.

Laut Gericht Turin darf die Weiterentwicklung von Internetdiensten die passive und neutrale Rolle und somit die gesetzlichen Vorschriften, die auf Betreiber von Videoplattformen anzuwenden sind, nicht in Frage stellen. Das Aufkommen neuer Merkmale (unter anderem die Bereitstellung von Werbebotschaften im Zusammenhang mit dem Inhalt oder die Klassifizierung selbiger in unterschiedlichen Kategorien) darf ISPs tatsächlich nicht die Haftungsausschlüsse für Inhalte oder Aktivitäten Dritter entziehen.

Im vorliegenden Fall klagte DeltaTV, YouTube habe den urheberrechtlichen Inhalt, der in der einstweiligen Verfügung von 2014 genannt war, nicht wirklich entfernt. Tatsächlich wurden die fraglichen Videos nicht entfernt, sondern auf der italienischen Ausgabe der Website lediglich „verborgen“. Somit waren sie aus allen anderen Ländern außer Italien nach wie vor zugänglich. Darüber hinaus konnten italienische Nutzer diese Inhalte immer noch durch den Einsatz entsprechender Vorrichtungen zur Änderung ihrer IP-Adresse und entsprechende Verschleierung ihres jeweiligen Standorts aufrufen.

Sobald eine spezifische und detaillierte Anzeige einer Urheberrechtsverletzung aktenkundig ist und der Hochlader keinen Nachweis zu seinem Recht an dem maßgeblichen Inhalt erbracht hat, ist laut Gericht von Turin davon auszugehen, dass der ISP tatsächlich Kenntnis vom Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung hat. Somit wird von ihm erwartet, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den maßgeblichen Bestimmungen zu entsprechen, die die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in nationales Recht umsetzen.

Nach Ansicht des Gerichts ist ein ISP, dem eine Urheberrechtsverletzung angezeigt wurde, dann nicht mehr „neutral“ und er muss entsprechend handeln, indem er Nutzer daran hindert, dasselbe Material erneut hochzuladen.

Nachdem DeltaTV nachgewiesen hatte, dass der in der Anordnung von 2014 aufgeführte Inhalt auch noch angezeigt wurde, nachdem er von der italienischen Ausgabe von YouTube entfernt worden war, befand das Gericht Turin diese Maßnahmen für nicht angemessen und verpflichtete YouTube zur Zahlung von Schadensersatz an DeltaTV in Höhe von EUR 250.000 dafür, dass Nutzern erlaubt wurde, das besagte urheberrechtlich geschützte Material anzuzeigen.

• *Tribunale di Torino, sezione prima - impresa, sentenza n. 1928 del 7 aprile 2017* (Gericht Turin, Erste Kammer (Firmengericht), Urteil Nr. 1928 vom 7. April 2017)

IT

Ernesto Apa, Portolano Cavallo
Portolano Cavallo & Universität Bocconi

AGCOM-Anordnung gegen Vivendi zur Einhaltung eines gesetzlichen Verbots einer Minderheitsbeteiligung an Telecom und Mediaset

Am 18. April 2017 fasste die Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) einen Beschluss, in dem sie zum ersten Mal das Verbot aus Art. 43 Abs. 11 des italienischen Kodexes zu audiovisuellen Mediendiensten (CAMS) anwandte. Diese Bestimmung wurde 2004 eingeführt und gilt für Unternehmen, die über 40% der gesamten kombinierten Umsätze auf den Märkten für elektronische Kommunikationsdienste auf sich vereinigen. Die Bestimmung verhindert, dass solche Unternehmen entweder eine Kontrollmehrheit oder eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung („collegamento“) an Unternehmen halten, die über 10% der gesamten kombinierten Umsätze in den Märkten für Medien, Werbung und Verlagswesen (integriertes Gesamtsystem des Kommunikationswesens oder SIC) erreichen. Telecom Italia SpA und Mediaset SpA, die beide an der italienischen Börse (Borsa Italiana) gelistet sind, fallen unter erstere beziehungsweise letztere Kategorie an Unternehmen.

Am 21. Dezember 2016 leitete die AGCOM eine Untersuchung ein, nachdem Vivendi SA, die bereits einen 23,94%-Anteil (der in der Folge noch auf 24,68% stieg) an Telecom hielt, im Zuge einer feindlichen Übernahme einen Anteil von 25,75% (später 29,9%) an Mediaset erwarb. Die Frage hatte für AGCOM zwei Aspekte: Erstens, verschafften die Anteile an Telecom und Mediaset Vivendi de facto die „Kontrolle“ (das heißt, einen „entscheidenden“ oder „beherrschenden“ Einfluss) über eines der beiden Unternehmen, oder bedeuteten sie lediglich ein „collegamento“ (das heißt einen „wesentlichen Einfluss“, welcher nach italienischem Recht angenommen wird, wenn die Minderheitsbeteiligung mindestens 10% beträgt) auf dieselben beiden Unternehmen? Zweitens, kann Art. 43 Abs. 11 CAMS derart ausgelegt werden, dass es einem Unternehmen einfach untersagt ist, ein „collegamento“ sowohl bei Telecom als auch Mediaset zu halten, oder ist die Kontrolle mindestens eines der beiden Unternehmen als unabdingbar zu betrachten, um das Verbot eines „collegamento“ bei dem anderen auszulösen?

In ihrem Beschluss bestätigte die AGCOM, dass Vivendis Beteiligungen lediglich ein „collegamento“ in Form eines „wesentlichen Einflusses“ gemäß Art. 2359 des

Zivilgesetzbuches bei Telecom und Mediaset darstellen, und es gebe keine hinreichenden Beweise, eine Kontrolle in Form eines „beherrschenden Einflusses“ gemäß derselben Bestimmung des Zivilgesetzbuches zu begründen. Insbesondere befand die AGCOM, dass in Fragen in Bezug auf Art. 43 Abs. 11 CAMS lediglich Art. 2359 Zivilgesetzbuch auf die Begriffe Kontrolle und „collegamento“ anzuwenden sei. Dessen ungeachtet kam die AGCOM zu dem Schluss, Vivendi habe gegen Art. 43 Abs. 11 verstoßen, da das darin enthaltene Verbot auch für Unternehmen gelte, welche lediglich einen „wesentlichen Einfluss“ auf Telecom und Mediaset haben. Folglich ordnete die AGCOM an, dass Vivendi das in Art. 43 Abs. 11 beinhaltete Verbot binnen 12 Monate umzusetzen und der AGCOM binnen 60 Tagen einen detaillierten Aktionsplan zu diesem Zweck vorzulegen habe. Vivendi hat Rechtsmittel gegen diesen Beschluss angekündigt.

• *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Delibera N. 178/17/CONS del 18 aprile 2017, ACCERTAMENTO DELLA VIOLAZIONE DELL'ART. 43, COMMA 11, DEL DECRETO LEGISLATIVO 31 LUGLIO 2005, N. 177* (Italienische Kommunikationsbehörde, Beschluss Nr. 178/17/CONS vom 18. April 2017, Bewertung der Verletzung von Art. 43 Abs. 11 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 31. Juli 2007, Nr. 177)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18533>

IT

Ernesto Apa, Enzo Marasà
Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Gericht weist Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter NOS wegen Nichteinbindung einer politischen Partei in Wahldiskussionen ab

Am 28. Februar 2017 wies das Bezirksgericht Amsterdam eine Klage der neu gegründeten politischen Partei Forum voor Democratie (Forum für Demokratie - FvD) gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter NOS ab. Das FvD war nicht eingeladen, an den von NOS organisierten und gesendeten Wahldiskussionen teilzunehmen. Das Gericht befand, NOS habe in Übereinstimmung mit dem Mediawet (niederländisches Mediengesetz) gehandelt, habe seine journalistische Freiheit nicht missbraucht und FvDs Recht auf politische Meinungsäußerung nicht unberechtigt beschnitten oder in anderer Weise rechtswidrig gehandelt.

NOS veranstaltete eine Wahldiskussion im Hörfunk und Fernsehen, die am 24. Februar 2017 beziehungsweise am 14. März 2017 (am Abend vor der Wahl) stattfand. Am 2. Februar 2017 verkündete NOS, dass von den insgesamt 28 zur Wahl stehenden Parteien 14 für die Diskussion ausgewählt worden seien. Da es für keine der Diskussionen ausgewählt war, startete das

FvD ein Eilverfahren zu vorläufigem Rechtsschutz, in dem es verlangte, dass NOS angewiesen werde, die Auswahlentscheidung zu wiederholen. Beide Parteien beriefen sich auf ihre Meinungsfreiheit. Das FvD argumentierte, seine Freiheit der politischen Meinungsäußerung sei durch den Ausschluss von den Diskussionen ohne Rechtfertigung eingeschränkt worden. NOS argumentierte, man habe die journalistische Freiheit, Sendungen einschließlich dieser Diskussionen im eigenen Ermessen zu organisieren.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter NOS auf der Grundlage des niederländischen Mediengesetzes (Mediawet) einen breiten Ermessensspielraum für die Gestaltung seiner Medieninhalte habe. Sein Verhalten sei jedoch rechtswidrig, wenn er eine unbegründete Auswahl treffe, wenn er die Rechte und Freiheiten Dritter verletze und/oder seine journalistische Freiheit missbrauche (zum Beispiel durch den Versuch, Wahlen zu beeinflussen). Das Gericht befand zunächst, NOS habe mit seiner Auswahl nicht rechtswidrig gegenüber dem FvD gehandelt. Das FvD klagte insbesondere, NOS habe seine Auswahl verfrüht getroffen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung das FvD noch nicht in die kombinierte Wahlliste aufgenommen war und seinen Wahlkampf noch nicht begonnen hatte, und NOS habe nicht die Veröffentlichung der endgültigen Liste der zur Wahl stehenden Parteien durch den kiesraad (Wahlrat) abgewartet. Das FvD beklagte zudem, dass NOS die aktuellen Sitze politischer Parteien als ein Auswahlkriterium herangezogen habe. Das Gericht befand den Entscheidungsprozess von NOS wegen dieser Umstände nicht für rechtswidrig. Die von NOS verwendeten Kriterien seien vorher festgelegt, objektiv und eindeutig gewesen. Das Gericht befand, die Auswahl sei hinreichend neutral, nicht unbegründet und auf transparente Art und Weise erfolgt.

Das Gericht prüfte weiterhin, ob FvDs Recht auf freie politische Meinungsäußerung von NOS eingeschränkt wurde. Wenngleich das FvD von der Wiedergabe seiner Standpunkte in den von NOS organisierten Diskussionen ausgeschlossen gewesen sei, sei das FvD jedoch nicht daran gehindert gewesen, seine politischen Ansichten grundsätzlich wirksam zu äußern. Dem FvD sei es freigestellt gewesen, seine politische Botschaft über andere Kanäle zu verbreiten. Darüber hinaus sei nicht festzustellen, dass NOS das FvD systematisch aus seiner (Online-)Berichterstattung über die Wahlen ausgeschlossen habe.

• *Rechtbank Amsterdam, 28 februari 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:1151* (Bezirksgericht Amsterdam, 28. Februar 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:1151)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18534>

NL

Karlijn van den Heuvel
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

PT-Portugal

Studie einer Medienregulierungsbehörde zeigt: Portugiesische Kinder nutzen zunehmend digitale Technologien

Portugiesische Haushalte mit Kindern nutzen immer mehr digitale Technologien. Dies ist eines der Hauptergebnisse der Studie, die im Februar 2017 von der staatlichen Medienregulierungsbehörde ERC („Entidade Reguladora para a Comunicação Social“) veröffentlicht wurde und den Titel trägt: „Growing up between screens: Use of electronic devices by children (3-8 years)“. Hauptthema der Studie ist die Nutzung elektronischer Medien durch Kinder im Alter von drei bis acht Jahren. Sie untersucht das digitale Umfeld von Kindern (vor allem Fernsehen, Computer, Konsolen, Mobiltelefone, Tablets), den Zugangsmodus und die Art der Nutzung sowie die Art der Kontrolle durch die Eltern, ihr Verhalten und ihre Bedenken.

Die empirische Arbeit besteht aus zwei Teilen: einer landesweiten Umfrage in 656 Haushalten (einschließlich Fragebögen für Eltern und Kinder) und eine direkte Beobachtung in 20 Haushalten mit Kindern dieses Alters, die das Internet nutzen.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass portugiesische Kinder im Alter von drei bis acht Jahren „digital natives“ sind und dass die technologischen Geräte zu Hause ihnen eine breite Palette von Möglichkeiten bieten. Die nationale Umfrage hebt hervor, dass das Fernsehen das am häufigsten verbreitete Gerät in den portugiesischen Haushalten ist (99% der Haushalte haben mindestens ein Fernsehgerät), gefolgt von Mobiltelefon (92%), Laptop (70%) und Tablet (68%). Fernsehgeräte werden in erster Linie für Unterhaltungszwecke genutzt, und sowohl Eltern als auch Kinder sehen häufig fern, vor allem in gemeinsamen Familienräumen (im Wohnzimmer und in der Küche). Gleichzeitig wird der Fernseher auch häufig als „Babysitter“ genutzt, wenn Eltern Arbeiten im Haushalt verrichten. So sitzen 94% der Kinder täglich vor dem Fernseher. Im Durchschnitt verbringen sie pro Tag 1 Stunde und 41 Minuten vor dem Fernseher, und an Wochenenden sind es noch mehr.

In zwei Drittel der Haushalte, in denen es Tablets gibt, werden sie auch von Kindern genutzt, und in 63% der Fälle handelt es sich um ein persönliches Gerät. 38% der Kinder haben Zugang zum Internet, und das Tablet ist das Gerät, das am häufigsten dafür genutzt wird. Der Teil der Kinder, der eher Computerspiele spielt, ist die Gruppe zwischen sechs und acht Jahren. Die Art der Spiele hängt von dem Gerät ab (Tablet, Smartphone oder andere), aber wenn die Spiele sich auf dem Laptop befinden, gibt es eine bessere Überwachung durch Eltern oder andere Erwachsene. Ein weiteres Ergebnis der Studie ist die Erkenntnis, dass El-

tern in der Regel sehr gut mit digitalen Geräten vertraut sind: 80% erklären, dass sie Internetnutzer sind, und in 68% der Fälle handelt es sich um tägliche Nutzung, in der Regel von zu Hause aus.

Die meisten Eltern sind besorgt, wenn ihre Kinder ohne Aufsicht im Internet surfen. Sie achten vor allem darauf, welche Seiten ihre Kinder nutzen und auf die Zeit, die ihre Kinder vor dem Fernseher verbringen, vor allem wegen gewalttätiger oder sexueller Inhalte, unangemessener Sprache oder Nacktszenen.

• ERC, „Growing up between screens: Use of electronic devices by children (3-8 years)“, February 2017 (ERC, „Aufwachsen in der digitalen Welt. Nutzung elektronischer Geräte durch Kinder (3-8 Jahre)“, Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18538>

EN

Mariana Lameiras & Helena Sousa

United Nations University Operating Unit on Policy-Driven Electronic Governance (UNU-EGOV) & Communication and Society Research Centre, Universität Minho

RO-Rumänien

Nationaler Rat für elektronische Medien - Sanktionen und Lizenzen

Der Consiliul Național al Audiovizualului (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA), die rumänische Medienregulierungsbehörde, hat 2016 für Verstöße gegen audiovisuelle Vorschriften Geldstrafen in Höhe von insgesamt 1.167.500 Lei (~259.400 EUR) verhängt (siehe u.a. IRIS 2008-5/27, IRIS 2009-1/29, IRIS 2010-8/42, IRIS 2011-1/44, IRIS 2011-6/31, IRIS 2012-1/39, IRIS 2012-4/36).

Dem Jahresbericht des CNA 2016 zufolge, der am 4. April 2017 einstimmig angenommen wurde, hat der Rat 2016 insgesamt 176 Sanktionen verhängt: 42 Geldstrafen, 133 öffentliche Verwarnungen und eine Entscheidung, den Text der Sanktion 10 Minuten lang zu senden.

Die meisten Sanktionen wurden ausgesprochen für Verstöße gegen Vorschriften in Bezug auf: den Schutz der Menschenwürde und das Recht am eigenen Bild, die Grundrechte und Freiheiten (43 Sanktionen); auf die Bereitstellung präziser Informationen und Einhaltung des Meinungspluralismus (35 Sanktionen); Änderung des Programms, Änderungen beim Medieneigentum oder beim Geschäftssitz ohne die Zustimmung des Rates (31 Sanktionen); die Wahlkampagne für die Kommunalwahlen 2016 (23 Sanktionen); und für die Tatsache, dass die Änderung der Genehmigung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingeholt wurde (23 Sanktionen).

Die Sanktionen wurden für Verstöße gegen folgende Gesetze ausgesprochen: Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002 und audiovisueller Kodex (Beschluss Nr. 220/2011); Beschluss des CNA Nr. 277/2013 in Bezug auf die Vergabe, Änderung und Erweiterung der Lizenz; Gesetz Nr. 115/2015 für die Wahl der Kommunalbehörden, für die Änderung von Gesetz Nr. 215/2001 über die Kommunalverwaltung sowie für die Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 393/2004 mit Bezug auf den Status der örtlichen Mandatsträger; Beschluss des CNA Nr. 244/2016 mit Bezug auf die Vorschriften für die Wahlberichterstattung in Hörfunk und Fernsehen über die Kommunalwahlen 2016; Gesetz Nr. 208/2015 über die Wahl des Senats und des Abgeordnetenhauses sowie die Organisation und Funktionsweise der Wahlbehörde; und Beschluss des CNA Nr. 592/2016 zu den Vorschriften für die Berichterstattung über die Wahlen zum Senat und zum Abgeordnetenhaus des Jahres 2016 in Hörfunk und Fernsehen.

Die meisten Sanktionen wurden gegen folgende Fernsehsender ausgesprochen: Romania TV (kommerzieller Sender, Nachrichtensender), Antena 3 (kommerzieller Sender, Nachrichtensender), Realitatea TV (kommerzieller Sender, Nachrichtensender), B1 TV (kommerzieller Sender, Nachrichtensender), Pro TV (kommerzieller Sender, Vollprogramm) und Antena 1 (kommerzieller Sender, Vollprogramm).

2016 wurden 150 Gerichtsverfahren gegen den CNA angestrengt, bei 89 wurde ein außergerichtlicher Vergleich erzielt. In 75 Fällen gewann der CNA den Rechtsstreit, in 12 Fällen verlor er, und in 2 Fällen musste der Rat die Höhe der Geldstrafen senken.

2016 vergab der Rat insgesamt 113 audiovisuelle Lizenzen für terrestrische Radioprogramme und 10 Lizenzen für Radioprogramme, die über Satellit ausgestrahlt werden, sowie 99 Lizenzen für Fernsehprogramme, die über andere Kommunikationsnetze ausgestrahlt werden. Zum 31. Dezember 2016 gab es in Rumänien 1.003 gültige Radio- und Fernsehizenzen, die 470 Unternehmen gehören.

• CNA - Raport de activitate pe anul 2016 (CNA - Jahresbericht des CNA 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18516>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Einschränkungen für das Online-Kino

Am 21. April 2017 hat die Staatsduma der Russischen Föderation Änderungen am Gesetz über Informatio-

nen, Informationstechnologien und Datenschutz (siehe IRIS 2014-3/31) verabschiedet. Dabei geht es in erster Linie um ein Verbot ausländischer Regulierung nationaler Online-Kinos.

Das Gesetz definiert den Begriff des „Inhabers eines audiovisuellen Mediendienstes“ und führt seine Pflichten auf. Bei einem solchen „Inhaber“ handelt es sich um den „Inhaber einer Webseite und/oder einer Internetseite und/oder eines Informationssystems und/oder eines Computerprogramms, die genutzt werden, um audiovisuelle Werke über das Internet zu verbreiten, sofern der Zugang gegen Gebühren gewährt wird und/oder werbefinanziert ist und die Werbung von Verbrauchern in dem Gebiet der Russischen Föderation gesehen wird und die Zahl dieser Nutzer in dem Gebiet der Russischen Föderation, die an einem Tag Zugang zu der Seite erhalten, über Hunderttausend liegt“ (Artikel 10-5).

Dieser neue Artikel begrenzt auch die ausländische Beteiligung am Besitz oder der Kontrolle eines audiovisuellen Dienstes auf 20 %. Selbst diese begrenzte Beteiligung ist von einer Entscheidung der Regierungskommission abhängig (die noch zu gründen ist), die „sich an den Interessen des audiovisuellen Marktes in Russland orientiert“.

So dürfen Inhaber eines audiovisuellen Mediendienstes unter anderem keine Inhalte verbreiten wie Wahlwerbung, „extremistisches Material“, „Werbung für Pornographie“, „Gewaltkult“ und obszöne Sprache. Sie müssen sich an die russischen Vorschriften für die Altersfreigabe für audiovisuelle Produkte (siehe IRIS 2012-9:1/37) und außerdem an eine Reihe anderer russischer Gesetze halten wie das Statut über Massenmedien. Sie dürfen keine Programme und Sendungen von Fernsehsendern ausstrahlen, die nicht in Russland als Massenmedien registriert sind.

Die staatliche Überwachungsagentur Roskomnadzor (siehe IRIS 2012-8/36) erhält weitere Rechte, um Informationen zu sammeln und ein Register der audiovisuellen Mediendienste zu erstellen. Der Inhaber des Mediendienstes muss innerhalb von zwei Monaten Roskomnadzor eine Bestätigung vorlegen, dass die Einschränkungen in Bezug auf die ausländische Beteiligung und/oder Kontrolle eingehalten wurden. Tut der Inhaber das nicht, informiert Roskomnadzor das Moskauer Stadtgericht darüber und beantragt die Sperrung des Dienstes in Russland.

Von diesen neuen Bestimmungen sind Suchmaschinen, Medien, die im Einklang mit dem russischen Statut über die Massenmedien registriert sind, und nutzergenerierte Online-Medien ausgenommen. Außerdem führt das Gesetz eine Haftung für Verstöße gegen die neuen Bestimmungen ein.

Das Gesetz tritt am 1. Jul 2017 in Kraft.

- О внесении изменений в Федеральный закон "Об информации, информационных технологиях и о защите информации" и отдельные законодательные акты Российской Федерации (Änderungen des Gesetzes über Informationen, Informationstechnologien und Datenschutz und besondere Rechtsakte der Russischen Föderation), Bundesgesetz Nr. 87-FZ vom 1. Mai 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18517>

RU

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Regeln für Online-Ausstrahlung von Strafverfahren verabschiedet

Die Staatsduma der Russischen Föderation verabschiedete am 15. März 2017 Änderungen zur Strafprozessordnung der Russischen Föderation (Nr. 174-FZ vom 18. Dezember 2001), die erhebliche Auswirkungen auf die Online-Berichterstattung über Gerichtsverfahren haben.

Insbesondere wurde Art. 241 Abs. 5 des Gesetzes („Öffentlichkeit“) (siehe IRIS plus 2014-2, S. 8) um einen Zusatz ergänzt, in dem es heißt: „Die Übertragung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Hörfunk, Fernsehen oder Internet ist nur mit Zustimmung des vorsitzenden Richters der Verhandlung zulässig. Die Übertragung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Vorverfahren im Hörfunk, Fernsehen oder Internet ist verboten.“

Falls zugelassen, dürfen die Handlungen zur Umsetzung einer solchen Übertragung sowie das Filmen und Fotografieren des Verfahrens die Gerichtsordnung nicht stören, und das Gericht hat das Recht, die Dauer der Sendung zu begrenzen oder den genauen Ort anzugeben, von dem aus diese Handlungen ausgeführt werden dürfen, wobei es die Meinung der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt (neuer Absatz 5 zu Art. 257 „Regelungen zu Gerichtsverfahren“).

Art. 259 Abs. 5 („Protokoll des Gerichtsverfahrens“) wurde dahingehend geändert, dass im Fall einer Übertragung der Verhandlung im offiziellen Gerichtsprotokoll der Name der Medieneinrichtung oder der Webseite, die für die Übertragung verwendet werden, vermerkt wird.

- О внесении изменений в Уголовно - процессуальный кодекс Российской Федерации (Föderationsgesetz vom 28. März 2017 N 46-FZ über Änderungen zur Strafprozessordnung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18510>

RU

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava

UA-Ukraine

Nationale Filmkunst erhält staatliche Unterstützung

Am 20. April 2017 unterzeichnete der Präsident der Ukraine, Petro Poroshenko, das „Gesetz zur staatlichen Unterstützung der Filmkunst in der Ukraine“, das auf staatliche Unterstützung und Förderung der nationalen Filmindustrie ausgerichtet ist. Das Dokument beinhaltet die nationale Entwicklungspolitik und ermöglicht die Förderung der ukrainischen Filmkunst.

2015 hatte das ukrainische Parlament die Möglichkeit geschaffen, die Erteilung neuer Genehmigungen für die Vorführung und sonstige Formen der Verbreitung von Filmen, unter anderem im Fernsehen, in einer Reihe von Fällen im Zusammenhang mit sowjetischen und russischen Werken abzulehnen (siehe IRIS 2015-5/26).

Mit dem Gesetz werden weitgehende Änderungen in die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Filmemachern eingeführt; dazu gehört die Präzisierung der Maßnahmen zur Unterstützung der Produktion und Vorführung ukrainischer Filme sowie deren Vertrieb im Fernsehen und Internet. Darunter sind Vorzugsbedingungen für die Werbung für inländische Filme sowie eine Verpflichtung für Fernsehveranstalter, mindestens 15% der Sendezeit für Filme mit „nationalen Filmen“ zu bestreiten (30% ab 2022). Es laufen Bemühungen um staatliche Unterstützung für den Bau von Kinos in kleineren Städten und den Kauf von Ausrüstung für mobile Kinos in ländlichen Gebieten.

Der Begriff „nationaler Film“ umfasst Werke, die zum Teil oder ganz in der Ukraine in ukrainischer Sprache oder der Sprache der Krim-Tataren hergestellt (produziert) wurden und die einen „Kulturtest“ durchlaufen haben, um ihre kulturelle und produktionsbezogene Bedeutung entsprechend Anhang Nr. 1 zum Gesetz zu beurteilen.

Neue Regelungen zur Filmfinanzierung steigern den Anteil staatlicher Fördermittel, was der Modernisierung der Branche einen Impuls geben soll. Spiel- und Animationsfilme können Fördermittel von bis zu 80% erhalten, Fernsehsendungen bis zu 50%. Die Produktion von Dokumentationen, Lehrfilmen, unabhängigen Filmen, Animations- und Kinderfilmen kann nun vollständig vom Staat finanziert werden.

Staatliche Fördermittel erhalten gleichermaßen alle staatlichen und privaten Filmstudios, wenn sie an der Produktion eines „nationalen Films“ beteiligt sind.

Bestimmungen des Gesetzes zielen zudem darauf ab, ausländische Investitionen zu mobilisieren, indem eine Rückvergütung von 16,6% für die Finanzierung von

Filmproduktion und von 4,5-10% für die Zahlung von Tantiemen geboten wird.

Die Fördermittel sollen aus den staatlichen Haushaltseinnahmen und von der ukrainischen Kulturstiftung (UCF) bestritten werden. Die UCF wurde durch das Gesetz eingerichtet, um nationale Kultur- und Kunstprojekte auszuwählen und deren Umsetzung zu unterstützen und zu überwachen.

Das Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

• Про державну підтримку кінематографії в Україні (Gesetz zur staatlichen Unterstützung der Filmkunst in der Ukraine vom 23. März 2017, N 1977-V406406406. Das Gesetz wurde im Amtsblatt Holos Ukrainy am 25. April 2017 veröffentlicht - N 75 (6580))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18509>

UK

Kateryna Horska

Institut für Journalismus, Taras Shevchenko Nationale Universität Kiew

US-Vereinigte Staaten

Zwangslizenzen für Kabelanbieter gelten nicht für TV-Streaming

Der „9th Circuit Court“ (das Berufungsgericht für den 9. Bezirk) hat am 21. März 2017 eine Entscheidung zu der Webseite FilmOn X („FilmOn“) erlassen, die Fernsehshows über das Internet im Streaming-Verfahren ausstrahlt. Das Berufungsgericht hat entschieden, dass die Webseite nicht als Kabelsystem angesehen werden kann und folglich auch keinen Anspruch auf eine Zwangslizenz hat, die es den Anbietern erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke zu senden. Paragraph 111 des Urheberrechtsgesetzes sieht vor, dass ein Kabelsystem Anspruch auf eine Zwangslizenz hat, welche die Ausstrahlung „einer Aufführung oder die Darstellung eines Werkes“ erlaubt, das ursprünglich von jemand anderem ausgestrahlt wurde, ohne die Zustimmung des Rechteinhabers einholen zu müssen, und zwar indem es eine Mindestgebühr für jede Nutzung zahlt. FilmOn erfasst seine Programme dagegen über Antennen - vieles davon urheberrechtlich geschützt - und strahlt diese anschließend über das Internet aus. Der Anbieter nutzt ein Geschäftsmodell, das sowohl aus Werbung als auch aus gebührenpflichtigen Abonnements besteht. Nutzer können diese Sendungen auf ihrem Computer ansehen. Zu der gerichtlichen Auseinandersetzung über die Rechtssache Fox Television Stations gegen Aero-killer kam es, nachdem eine Gruppe von Fernsehsendern einschließlich Fox, NBC Universal, ABC, CBS und Disney gegen FilmOn geklagt hatte. Die Fernsehsender bestritten, dass es sich bei FilmOn um ein Kabelsystem handelt und erklärten, dass der Anbieter daher verpflichtet sei, die Gebühren für jede Vervielfälti-

gung eines urheberrechtlich geschützten Werkes einzeln auszuhandeln.

Das Gericht berief sich auf die traditionelle Auslegung des US Copyright Office, dass nämlich internetgestützte Weiterverbreitungsdienste keine Kabelsysteme sind, und erklärte, dass die Formulierungen des Urheberrechtsgesetzes widersprüchlich seien und dass die Urheberrechtsbehörde institutionell besser ausgestattet sei, um die Absichten des Kongresses und die Geschichte des Urheberrechtsgesetzes besser zu verstehen und zu interpretieren. Das Gericht schloss sich dem Standpunkt des Copyright Office an und bestätigte, dass „ein Anbieter von Rundfunksignalen nur dann als Kabelsystem anerkannt werden kann, wenn es sich dabei um ein lokal begrenztes Übertragungsmedium von begrenzter Verfügbarkeit handelt“, insbesondere, zumal der Kongress diese Interpretation seit Jahren akzeptiert und nichts unternommen hat, um die Sprache des Statuts zu ändern.

• US Court of Appeal for the Ninth Circuit, No. 15 56420, 21 March 2017 (US Berufungsgericht für den 9. Bezirk, Nr. 15 56420, 21. März 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18535>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

Fair Play-Fair Pay-Gesetz

Vor kurzem wurden im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten zwei parteiübergreifende Gesetzentwürfe eingebracht, durch die ein Recht auf öffentliche Aufführung für Tonaufnahmen im terrestrischen Radio eingeführt werden soll. Nach dem derzeitigen Urheberrechtsgesetz müssen Satelliten- und Internetradios den Inhabern der Rechte von urheberrechtlich geschützten Werken Gebühren zahlen, terrestrisches Radio dagegen nicht. Dies hat zu einer Benachteiligung von Internetradios wie Pandora und iHeartRadio geführt.

Das Fair Play-Fair Pay-Gesetz, das ursprünglich im April 2015 im Repräsentantenhaus eingebracht worden war, jedoch nie verabschiedet wurde, war am 30. März 2017 an den Rechtsausschuss des Hauses verwiesen worden. Der Entwurf soll den Wettbewerbsnachteil beseitigen und sicherstellen, dass „für alle Radiosender dieselben Vorschriften gelten und dass alle Künstler eine faire Vergütung erhalten.“ Die Befürworter des Gesetzes erklärten, diese Änderung sei überfällig, weil „das derzeitige System die Schöpfer von Musik benachteiligt und Technologien gegeneinander ausspielt, indem es einigen Diensten erlaubt, Künstlern nichts oder nur wenig zu zahlen.“ Heftiger Widerstand gegen das Gesetz kam von der National Association of Broadcasters (NAB), einem Wirtschaftsverband, der die Interessen der Radio- und Fernsehstationen vertritt. Ihr Präsident und CEO kritisierte

den Gesetzentwurf in aller Schärfe und behauptete, er würde „Amerikas lokalen Radiosendern Lizenzgebühren auferlegen, die Jobs kosten“.

Ein ähnlicher Vorschlag, der PROMOTE Act, wurde am 5. April 2017 ebenfalls an den Rechtsausschuss des Repräsentantenhauses verwiesen. Der PROMOTE Act hat einen etwas anderen Ansatz: Wenn Radiosender anstelle von Bezahlung Förderung für Künstler anbieten, sollten die Künstler das Recht haben, diese abzulehnen und dem Sender nicht erlauben, ihre CDs zu spielen. Die Befürworter des Gesetzentwurfs argumentieren, dass dieser Ansatz eine „praktikable Lösung ist, die es den Künstlern, deren Musik normalerweise bezahlt werden müsste, ermöglichen, sich gegen eine Aufführung ihres Werkes zu entscheiden, wenn sie der Meinung sind, dass sie nicht angemessen entschädigt werden“. Dies sei eine „Win-Win-Situation, die dazu beiträgt, dieses jahrzehntealte Problem auf eine Weise zu lösen, die für beide Seiten fair ist.“

• *STATUS AND DATE PROMOTE ACT* (STATUS AND DATE PROMOTE ACT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18536>

EN

• *FAIR PLAY FAIR PAY ACT* (Fair Play-Fair Pay-Gesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18537>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

DE-Deutschland

KJM bewertet mehrere Lösungen zur Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen im Internet positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), ein Organ der Landesmedienanstalten in Deutschland, hat seit Juni 2015 mehrere Lösungen zur Altersverifikation (AVS-Teilmodul) von deutschen Unternehmen für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien positiv bewertet. Dazu zählen unter anderem die Module „IDnow Video-Ident“ der IDnow GmbH aus München und „Postident durch Videochat“ der Deutschen Post AG, aber auch das System „DE-Mail“ der 1&1 De-Mail GmbH.

Aufgrund des in Deutschland geltenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur volljährige Personen Zugriff darauf haben. Um den jeweiligen Anbietern in den Telemedien Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen, bietet die KJM den Unternehmen an zu überprüfen, ob deren Konzepte zum technischen Jugendmedienschutz den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Bei den Systemen der IDnow GmbH und der Deutschen Post AG handelt es sich um zwei Module (Teillösungen) auf der Stufe der Identifizierung, die eine „Face-To-Face-Kontrolle“ per Webcam ermöglichen. Wer die jeweiligen Angebote der Firmen in den Telemedien nutzen will, muss eine Reihe von Sicherheitsstufen durchlaufen. So werden neben der bloßen Identifizierung via Webcam als initiale Altersprüfung für einen wiederholten Nutzungsvorgang zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen, die eine ausreichende Verlässlichkeit gemäß den KJM-Vorgaben bieten. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei jeweils in einer Kombination aus der Übermittlung der Kundendaten durch den Inhalte-Anbieter beziehungsweise der Eingabe der Personalausweis-Daten im Identifizierungssystem.

Im Anschluss daran wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der Unternehmen verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Danach wird dem Kunden eine TAN zugesandt, durch deren Eingabe die Identifizierung abgeschlossen wird. Nur, wenn alle Schritte erfolgreich durchlaufen wurden und keine Widersprüche auftreten, erhält der Nutzer die Zugangsdaten zu dem von ihm gewünschten Angebot.

Die Medienwächter der KJM kamen nach der Prüfung der Konzepte zu dem Ergebnis, dass sie sich bei entsprechender Umsetzung als Teillösung auf der Stufe der Identifizierung im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignen. Die Module reichen für sich allein jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe zu gewährleisten, sie müssen im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Bei dem System „De-Mail“ der 1&1 De-Mail GmbH handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS, das im Oktober 2016 ebenfalls von der KJM als positiv bewertet wurde. Die Nutzung von „De-Mail“ als AVS erfolgt durch die Integration der Funktion „mit De-Mail anmelden“ in Telemedienangeboten, die eine geschlossene Benutzergruppe erfordern. Vor der Identifizierung beantragt der Nutzer sein De-Mail-Postfach durch Angabe seiner persönlichen Daten und seiner Ausweisdaten. Anschließend werden diese Daten im Rahmen einer persönlichen Überprüfung von Angesicht zu Angesicht durch einen zertifizierten Prüfer eines externen Datenverarbeitungs-Unternehmens entweder in einem Shop („Shop Ident“) oder an einem Ort seiner Wahl („Home Ident“) verifiziert. Waren die persönlichen Daten des Nutzers korrekt, erhält dieser von der 1&1 De-Mail GmbH seine individuellen Zugangsdaten und ein Freischalt-Passwort an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Freischaltung des Kontos kann dabei nur nach der Eingabe einer mTAN erfolgen, die dem Nutzer zuvor an die hinterlegte Mobilfunknummer geschickt wurde.

Insgesamt gibt es nun derzeit 42 von der KJM positiv bewertete Konzepte beziehungsweise Module für

AV-Systeme (Stand: 24. Februar 2017). Dazu kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen.

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)